



Die nichteheliche Lebensgemeinschaft

Was ist zu beachten bei der nichtehelichen Lebensgemeinschaft?

Leitlinie für ein rechtssicheres
Zusammenleben innerhalb einer
nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Autor: Marcus Gutzeit
- Rechtsanwalt -

Herr Marcus Gutzeit ist Sozius in der Anwaltssozietät Gutzeit, Hix, Schulz & Dr.
Meier, 34225 Baunatal.

Wenn Sie sich mit dem Autor in Verbindung setzen möchten nutzen Sie
bitte folgende Email-Adresse:

Feedback@rechts-auskunft.de

 INHALT

<i>Einleitung</i>	3
<i>Vorwort des Autors</i>	4
<i>Die (rechtliche) Einordnung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft</i>	5
Der Begriff der nichtehelichen Lebensgemeinschaft	5
Rechtliche Einordnung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft im engeren Sinne - Grundsätzlichkeiten	6
Regeln der Gesellschaft des Bürgerlichen Rechtes (§§ 705 ff. BGB)	7
<i>Vermögensverhältnisse - Der Überblick</i>	9
Eigentumsverhältnisse	9
Zuwendungen während der nichtehelichen Lebensgemeinschaft	12
Rückforderung von Schenkungen	13
Gemeinschaftlich geschaffene Werte	16
<i>Einzelne Problembereiche bei der Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft.</i>	17
Erwerb eines Pkw	17
Tilgung gemeinsamer Schulden durch nur einen der Partner	18
Abwicklung von Bankkonten	21
Bürgschaft und Bürgenregress	25
<i>Zusammenleben der Partner in einer gemeinsamen Mietwohnung bzw. Eigenheim</i>	31
Nichteheliche Lebensgemeinschaft und Mietrecht	31
Wohnen im Eigenheim	35
<i>Gemeinsame Kinder</i>	36

<i>Nichteheliche Lebensgemeinschaft und Unterhalt</i>	38
<i>Auswirkungen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft auf Unterhaltsansprüche Dritter</i>	41
Einkommenserhöhung des Unterhaltsberechtigten (so auch fiktiv)	41
Verwirkungstatbestände	44
<i>Der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft als Zeuge</i>	46
Strafrecht	46
Zivilrecht	46
<i>Muster-Vorlage für einen Partnerschaftsvertrag einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft einschliesslich Anmerkungen</i>	47
Vorwort zur Muster-Vorlage	47
Mustervorlage	48
<i>Stichwortverzeichnis:</i>	58

Einleitung

Dieses EBook dient als Leitfaden und Informationsquelle für Partner, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammenleben möchten, bereits zusammenleben oder aber vor bzw. mitten in einer Auseinandersetzung und Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft stehen. Der Leser erhält komprimierte Informationen über die verschiedenen Phasen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Das EBook gibt einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, es zeigt auf, welche Möglichkeiten der Vorsorge zum Zwecke der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten möglich sind und gibt hierfür Arbeitshilfen und Beispiele aus der Praxis zur Hand. Weiterhin widmet sich der Autor in

seinem EBook insbesondere auch der Frage der Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft und gibt dem Leser wichtige Tipps mit auf den Weg, damit dieser in die Lage versetzt wird, seine eigenen – so auch wirtschaftlichen - Interessen vertreten und gegebenenfalls Vorsorge treffen zu können. Darüber hinaus enthält das EBook einen ausführlichen Muster-vorschlag für einen Partnerschaftsvertrag einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit Anmerkungen zu den einzelnen vorgeschlagenen Klauseln.

Vorwort des Autors

Liebe Leserin, lieber Leser,

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft erfreut sich einer zunehmenden Beliebtheit. Die Gründe für ein Zusammenleben von Mann und Frau, ohne das eine Ehe eingegangen wird, so zumindest nicht sogleich, hat sicherlich vielfältige Gründe. Allerdings ist zu bedenken, dass auch bei dem Zerbrechen und der damit verbundenen Auflösung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft es nicht nur zu menschlichen und emotionalen Konflikten, sondern regelmäßig auch zu erheblichen rechtlichen Schwierigkeiten kommen kann. Die Konflikte, die aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft hervorgehen können, sind nicht nur für die betroffenen Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, sondern vor allem auch für die mit der Problemlösung befassten Juristen häufig wesentlich schwerer zu lösen, als dies bei einer Trennung von Eheleuten der Fall ist. Dies hängt damit zusammen, dass es spezifische rechtliche Regelungen, die auf die nichteheliche Lebensgemeinschaft zugeschnitten sind, nicht gibt. Vielmehr sind bei der Beurteilung von etwaigen Ausgleichsansprüchen usw. gesellschaftsrechtliche oder bereicherungsrechtliche Tatbestände heranzuziehen. Teilweise wird auch mit den Grundsätzen des Wegfalls

der Geschäftsgrundlage argumentiert. Dieses EBook soll nicht die dogmatischen Ansätze über das Notwendige hinaus vertiefen, sondern Ihnen als Leser einen praktikablen Weg aufzeigen, wie eine Problemstellung im Vorfeld vermieden werden kann und es soll zum Verständnis aufzeigen, auf welche Weise in der Praxis – und damit ist insbesondere die Rechtsprechung angesprochen – verschiedene Sachverhaltsgestaltungen, die mit der nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammenhängen, eingeordnet werden. Die hierbei vordringlich zu beachtende Problematik, dass gesetzliche Regelungen für die nichteheliche Lebensgemeinschaft zumindest nicht in spezifischer Form geschaffen worden sind, im Gegensatz z. B. zu den materiellen Rechtsnormen, die die Ehe betreffen, macht es um so notwendiger über freiwillige vertragliche Abreden nachzudenken. Die vorangehenden Ausführungen betreffen die nichteheliche Lebensgemeinschaft und nicht die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft. Diese ist nicht Gegenstand des Ebooks.

Die (rechtliche) Einordnung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Der Begriff der nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Der Begriff der nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist noch nicht abschließend und völlig klar definiert. Die Rechtsprechung wie auch weite Teile der Literatur stellt darauf ab, ob die Partner für eine gewisse Dauer zusammenleben und sich eine Festigkeit der Beziehung entwickelt hat. Dies wiederum setzt voraus, dass sich nicht nur eine reine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft, sondern ggf. auch eine Geschlechtsgemeinschaft voraus. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes konkretisiert die Begrifflichkeit dahingehend, dass es von einer auf Dauer angelegten Verbindung zwischen einem Mann und einer Frau ausgeht, die daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und die über eine reine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht. Ver-

wandtengemeinschaften, Wohngemeinschaften und Gemeinschaften homosexueller fallen demnach nicht unter den Begriff der nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Für letztgenannte besteht hingegen die Möglichkeit, sich als Lebenspartner eintragen zu lassen. Diese Thematik ist nicht Gegenstand des Ihnen vorliegenden Ebooks.

Rechtliche Einordnung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft im engeren Sinne - Grundsätzlichkeiten

Für die nichteheliche Lebensgemeinschaft gilt es zu beachten, dass die eherechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nach überwiegender Auffassung, so auch gemäß der maßgeblichen Rechtsprechung, weder direkt noch unter Heranziehung einer Analogie anwendbar sind. Dies dürfte als konsequent und richtig zu bewerten sein, da die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft letztendlich aufgrund des Verzichtes auf eine Heirat ihren ausdrücklichen Willen bekunden, dass eine Eheschließung nicht oder zumindest noch nicht gewünscht ist. Daher verbietet nicht zuletzt Artikel 6 GG eine Gleichstellung zwischen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft und der grundgesetzlich geschützten Ehe. Es stellt sich daher die Frage, welche Normen, so auch im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), für die Problemfelder der nichtehelichen Lebensgemeinschaft greifen und anwendbar sind, um rechtliche Konflikte unter den Partnern, gegebenenfalls unter Beachtung der Außenwirkung gegenüber Dritten, zu lösen. So spricht Vorgesagtes sicherlich nicht dagegen, dass einzelne eherechtliche Vorschriften Anwendung finden können, zumindest soweit diese keine ehetypischen Rechte und Pflichten regeln, also solche, die augenscheinlich auf grundgesetzlich geschützte Ehe zugeschnitten und dieser vorbehalten sein sollen. Nachfolgend gebe ich Ihnen daher zunächst einen Überblick über die in Betracht kommenden Rechtsinstitute und –tatbestände, damit Sie ein Verständnis für die Herangehensweise

entwickeln können, bevor ich sodann auf einzelne Problemfelder mit Lösungsansätzen hinweise.

Regeln der Gesellschaft des Bürgerlichen Rechtes (§§ 705 ff. BGB)

Lässt man die zuzugestehende Möglichkeit der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft außen vor, einen Gesellschaftsvertrag abzuschließen oder aber jedenfalls einen solchen Vertrag, der die Anwendbarkeit der gesellschaftsrechtlichen Normen regelt, so ist eine Anwendung der Regelungen für die Gesellschaft bürgerlichen Rechtes gemäß der §§ 705 ff. BGB nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) grundsätzlich nicht möglich. Lediglich ausnahmsweise lässt der BGH für spezielle Fälle ein Lösung über Normen des Gesellschaftsrechtes und der Bruchteilsgemeinschaft zu. Dies bedeutet, dass die Partner, sollten Sie die Anwendbarkeit der Regeln für die Gesellschaft bürgerlichen Rechtes wünschen, explizit einen entsprechenden Vertrag schließen müssten.

Auszug aus BGH – Urteil vom 08.07.1996 – II ZR 340/95

... bei der nichtehelichen Lebensgemeinschaft stehen die persönlichen Beziehungen derart im Vordergrund, dass Sie auch das die Gemeinschaft betreffende vermögensmäßige Handeln der Partner bestimmen und daher nicht nur in persönlicher, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht keine Rechtsgemeinschaft besteht. Wenn die Partner nicht etwas besonderes unter sich geregelt haben, werden dementsprechend persönliche und wirtschaftliche Leistungen nicht gegeneinander aufgerechnet (BGHZ 77, 55, 58 = FamRZ 1980, 664). Ein Ausgleichsanspruch nach den Vorschriften über die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft kann allerdings bestehen, wenn die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten einen entsprechenden Gesellschaftsvertrag geschlossen haben. Auch wenn ein ausdrücklicher oder stillschweigend geschlossener Gesellschaftsvertrag nicht vorliegt, bejaht der Senat die Möglichkeit, im Bereich der nichtehelichen Lebensgemeinschaft unter Umständen gesellschaftsrechtliche Grundsätze anzuwenden. Dies gilt unter anderem für den Fall, dass beide Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft durch gemeinsame Leistungen zum Bau und zur Erhaltung eines zwar auf den Namen des einen Partners eingetragenen, aber als gemeinsames Vermögen

betrachteten Anwesens beigetragen hatten. Mindestvoraussetzung dafür, derartige Regeln in Betracht zu ziehen, ist aber, dass die Parteien überhaupt die Absicht verfolgt haben, mit dem Erwerb des Vermögensgegenstandes einen – wenn auch nur wirtschaftlich – gemeinschaftlichen Wert zu schaffen, der von Ihnen für die Dauer der Partnerschaft nicht nur gemeinsam genutzt werden würde, sondern Ihnen nach Ihrer Vorstellung auch gemeinsam gehören sollte (vgl. Senatsurt. vom 04.11.1991 – II ZR 26/91 – FamRZ 1992, 408)...

Aus diesem Urteil wird ersichtlich, dass es für Anwendbarkeit der Regeln der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes grundsätzlich mindestens einer konkludenten bzw. stillschweigenden Vereinbarung unter den Partnern bedarf. Die Partner müssen daher mittels eines Gesellschaftsvertrages entsprechendes vereinbaren. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofes stehen bei der nichtehelichen Lebensgemeinschaft daher die persönlichen Beziehungen derart im Vordergrund, dass eben diese persönlichen Beziehungen auch das die Gemeinschaft tangierende vermögensmäßige Handeln der Partner bestimmen, so dass auch in wirtschaftlicher Hinsicht grundsätzlich keine Rechtsgemeinschaft besteht. Allerdings hat der Bundesgerichtshof ausdrücklich klargestellt, dass zwischen den Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zumindest konkludent und stillschweigend ein Gesellschaftsvertrag geschlossen werden kann, es also nicht immer auf einen ausdrücklichen oder gar schriftlichen Vertrag ankommen soll. Dennoch setzt der BGB einen solchen Gesellschaftsvertrag, mindestens also stillschweigend geschlossen, grundsätzlich für die Anwendbarkeit gesellschaftlicher Regelungen voraus. Allerdings macht er eine nicht unbedeutende Ausnahme, die für viele Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die nicht unerheblichen finanzielle Mittel in einen Vermögensgegenstand gesteckt haben, von außerordentlicher Bedeutung sein kann.

Immer dann nämlich, wenn eine Absicht der Partner erkennbar ist, eine gemeinschaftliche Wertschöpfung, so insbesondere bei der Schaffung von Werten mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, vorzunehmen, kann

eine einzelne Anwendbarkeit von Grundsätzen, die für die Auseinandersetzung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes gelten, zulässig und geboten sein. Darüber hinaus hat der BGH auch in früheren Entscheidungen bereits klargestellt, dass jeder Einzelfall in seiner Gesamtheit gewürdigt werden muss und lässt damit ein „Hintertürchen“ für den zuständigen Richter offen.

Die Rechtsprechung des BGH darf allerdings nicht darüber hinweg täuschen, dass es eine durchaus gewichtige Gegenauffassung gibt, die die Regeln der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft anwenden wollen. Hierauf soll allerdings nicht vertiefend eingegangen werden, da dieses Ihnen vorliegende EBook Sie vor allem dazu in die Lage versetzen soll, eine praktische und erfolversprechende Herangehensweise für einzelne Problemfelder zu finden. Dem Autor erscheint es dennoch von Bedeutung zu sein, dem Leser aufzuzeigen, mit welchen dogmatischen Problemen sich die Rechtsprechung wie auch die Juristen im allgemeinen auseinanderzusetzen haben und wo Angriffs- und Verteidigungsmittel bei der zu verwendenden Argumentation zu finden sind im Falle einer eingetretenen rechtlichen Auseinandersetzung. An der ein oder anderen Stelle werden im Weiteren diese Divergenzen innerhalb der juristischen Meinungen immer mal wieder aufgegriffen werden müssen. Es sollen dabei rein theoretische Ausführungen möglichst kurz gehalten werden und lediglich dem Verständnis des Lesers dienen. Vordringlich sind die einzelnen praktischen Ansätze einzelner Problemfelder, die das Zusammenleben von Partnern in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit sich bringt.

Vermögensverhältnisse - Der Überblick

Eigentumsverhältnisse

Vorzustellen ist, dass für die Eigentumsverhältnisse an sämtlichen in den gemeinsamen Haushalt eingebrachten Gegenständen die allgemeinen Regeln gelten. Bringt einer der Partner einen Vermögensgegenstand in die Haushaltsgemeinschaft mit ein, so ändert dies nichts an dessen Alleineigentum. Kann einer der Partner im Falle von Streitigkeiten wegen einzelner Gegenstände beweisen, dass er vor dem Einbringen des Gegenstandes Eigentümer war, so hat der andere Partner den Beweis zu führen, dass er Miteigentum erworben hat. Problematisch kann es natürlich werden, wenn sich die Eigentumsverhältnisse, die vor Einbringen des Gegenstandes in die Gemeinschaft bestanden haben, nicht mehr nachweisen lassen können. Besteht nämlich Mitbesitz des anderen Partners, was für die Gegenstände in der gemeinsamen Wohnung regelmäßig so ist, so spräche eine Vermutung für ein Miteigentum des Mitbesitzers. Daher sollte auf die Möglichkeit, einen entsprechenden Nachweis erbringen zu können (z. B. durch Kaufbelege oder Zeugen) geachtet werden. Noch günstiger ist es natürlich, wenn die Partner ein Inventarverzeichnis angelegt haben (hierzu unten mehr). Ebenfalls problematisch kann die Konstellation ausfallen, dass ein Gegenstand während der bestehenden nichtehelichen Lebensgemeinschaft angeschafft wird, so vor allem dann, wenn hierdurch beispielsweise sogar ein solcher Gegenstand ersetzt werden soll, der zuvor nur einem der beiden Partner gehörte.

Werden solche Gegenstände von der gemeinsamen Haushaltskasse der Partner finanziert und damit ein solcher Gegenstand ersetzt, der zuvor im Alleineigentum eines der Partner stand, so wird nach der überwiegenden Auffassung derjenige als Eigentümer der neuen Sache vermutet, dem die alte ebenfalls gehört hat. Anders stellt es sich selbstverständlich dar, wenn aus der gemeinsamen Kasse ein Gegenstand völlig neu angeschafft werden soll, also keinen bereits vorhandenen und im Alleineigentum eines der Partner stehenden Gegenstand ersetzen soll. In einem solchen Fall

besteht regelmäßig die Vermutung zu einer Miteigentümerschaft beider Partner. Dies gilt natürlich nicht, soweit Gegenstände angeschafft werden, die zum persönlichen Gebrauch eines der Partner bestimmt sind (so zumindest von einigen Gerichten vertreten). Gleichermaßen soll das Eigentum demjenigen Partner zustehen, der alleine für einen während des Zusammenlebens neu erworbenen Gegenstand gezahlt hat. In einem solchen Fall, so sieht es zum Beispiel das OLG Hamm, spricht eine Vermutung dafür, dass der neu erworbene Gegenstand Alleineigentum desjenigen Partners werden soll und wurde, der hierfür alleine gezahlt hat. Etwas anderes soll nur dann gelten, wenn die konkreten Umstände des Einzelfalles für das Miteigentum des anderen Partners sprechen. Solche zu berücksichtigenden Umstände sind aber nach dieser Rechtsprechung von Seiten des Partners zu beweisen, der sich an der Zahlung nicht beteiligt hat und dennoch Eigentum inne haben will. Somit stellt sich die Beurteilung in dieser Hinsicht völlig konträr zu den ehelichen Vorschriften dar, die zumindest bei Geschäften zur Deckung des Lebensbedarfes von einer Vermutung zugunsten eines Miteigentums beider Ehegatten ausgehen. Insoweit wird auf § 1357 BGB verwiesen.

Als Partner einer nichtehelichen–Lebensgemeinschaft sollte man daher darauf bedacht sein, eine Inventarliste zu erstellen, die in nicht allzu fernliegenden Abständen aktualisiert werden sollte. So kann bei einer eintretenden Trennung jeder das behalten, was ihm gehört.

TIPP:

Nicht zuletzt für den Fall des Todes einer der Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft sieht sich anderenfalls der überlebende Partner Auskunfts- und Ausgleichsansprüchen der Erben des verstorbenen Partners gegenüber. Hierfür ist es unbedingt zu empfehlen, dass die Eigentumsverhältnisse geklärt sind!

Auch wegen der Eigentumsverhältnisse sind vertragliche Abreden regelmäßig zu empfehlen, mindestens jedoch die so eben angesprochene Inventarliste, die von beiden Partnern durch Unterzeichnung akzeptiert werden sollte. Eine solche Inventarliste kann jedenfalls bei einer etwaigen Auseinandersetzung, nicht nur mit einem sich trennenden Partner, sondern eventuell auch mit etwaigen Erben eines verstorbenen Partners, hilfreich sein. Daher kann an dieser Stelle nochmals nur ausdrücklich empfohlen werden, einen Partnerschaftsvertrag zu schließen, worauf auch im Weiteren noch einzugehen sein wird.

Zuwendungen während der nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Vor allem unentgeltliche Zuwendungen, die der eine Partner an den anderen vornimmt, können im Verlaufe einer Partnerschaft, so insbesondere, wenn eine Trennung ansteht bzw. vollzogen wurde, erhebliche Probleme und Konflikte mit sich bringen. In der Praxis entsteht oftmals Streit darüber, wie eine Zuwendung, die ohne Gegenleistung erfolgt ist, rechtlich einzuordnen ist. Hintergrund dessen ist natürlich, dass die Einordnung der unentgeltlichen Zuwendung dafür entscheidend ist, unter welchen Voraussetzungen die Zuwendung zurückgefordert werden kann oder eben auch nicht. Die Frage ist daher, ob die Zuwendung als Schenkung, als ein Darlehen oder aber durch eine sogenannte unbenannte Zuwendung erfolgt ist. Zuwendungen können durch direkte Zahlungen erfolgen oder aber zum Beispiel durch Tilgung gemeinsamer Schulden durch einen Partner oder Tilgung eines Darlehens, welches ausschliesslich den anderen Partner betrifft. Der zuwendende Partner bekommt in der Praxis meist erhebliche und oftmals nicht zu überwindende Probleme, soweit er Zuwendungen macht, die nicht ausdrücklich als Darlehen bezeichnet worden sind. Selbst die Annahme einer Schenkung, die zumindest den Weg des Widerrufs der Schenkung eröffnen könnte, wird seitens der Rechtsprechung

meist nicht angenommen, soweit die Zuwendung in einem Gegenseitigkeitsverhältnis erfolgt ist und letztendlich der gemeinsamen Lebensgestaltung dienen soll. In solchen Fällen ist eine Rückforderung von Zuwendungen ausgeschlossen. Hingegen kann eine unentgeltliche Schenkung grundsätzlich zurückgefordert oder widerrufen werden, soweit die weiteren Voraussetzungen vorliegen (siehe unten). Auch bei Zuwendungen, zumindest wenn solche Leistungen einen nicht unerheblichen Wert erreichen, sollten unbedingt vertragliche Abreden geschlossen werden, zum Zwecke der Nachweislichkeit natürlich schriftlich.

Dies gilt letztendlich auch für solche Art von Zuwendungen, die durch persönliche Leistungen einer der Partner zugunsten des anderen stattfinden, so zum Beispiel auch, wenn einer der Partner im Betrieb des anderen mitarbeitet. In solchen Fällen bieten sich zwei Alternativen an, nämlich entweder der Abschluss eines ordentlichen Arbeitsvertrages, der den Partner sozialrechtlich und arbeitsrechtlich absichert, oder aber zumindest den Abschluss eines Partnerschaftsvertrages, der für solche Fälle einen Ausgleich, so zum Beispiel eine Abfindungszahlung für den Fall der Trennung, vorsehen kann. Insoweit verweise ich bereits an dieser Stelle auf den Muster-Partnerschaftsvertrag.

Rückforderung von Schenkungen

Wie soeben ausgeführt können unentgeltliche Leistungen des einen Partners an den anderen innerhalb einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft entweder als unbenannte Zuwendung oder aber als Schenkung im Sinne der §§ 516 ff. BGB eingestuft werden, soweit keine ausdrücklich Darlehensabrede stattfand. Die tatsächliche Einordnung einer solchen unentgeltlichen Leistung an den anderen ist von hoher Relevanz, da eine unbenannte Zuwendung nicht widerrufen werden kann, die Schenkung hinge-

gen sehr wohl, soweit die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen. Nun muss aber klargestellt werden, dass solche Leistungen, die dem Zusammenleben dienen und die nichteheliche Lebensgemeinschaft prägen, grundsätzlich als unbenannte Zuwendungen zu verstehen sind, so dass es an einer Ausgleichspflicht mangelt. Fehlt es hingegen an einer Art Gegenseitigkeit der unentgeltlichen Zuwendung und diene diese nicht zur Ausgestaltung des gemeinsamen Lebens, so kann im Einzelfall eine Schenkung anzunehmen sein. Kommt man zu diesem Ergebnis, so kann unter den Voraussetzungen des § 528 BGB eine Rückforderung erfolgen, wenn die Verarmung des schenkenden Partners eintrat.

§ 528 BGB Rückforderung wegen Verarmung des Schenkers.

Absatz 1: Soweit der Schenker nach der Vollziehung der Schenkung außer Stande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten und die ihm seinen Verwandten, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner oder seinem früheren Ehegatten oder Lebenspartner gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht zu erfüllen, kann er von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des für den Unterhalt erforderlichen Betrages abwenden. Auf die Verpflichtung des Beschenkten findet die Vorschrift des § 760 BGB sowie die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltende Vorschrift des § 1613 BGB und im Falle des Todes des Schenkers auch die Vorschrift des § 1615 BGB entsprechende Anwendung.

Absatz 2: Unter mehreren Beschenkten haftet der früher Beschenkte nur insoweit, als der später Beschenkte nicht verpflichtet ist.

Liegen die Voraussetzungen der Verarmung vor, wobei es regelmäßig ausreicht, wenn der schenkende Partner seinen eigenen Unterhaltspflichten nicht mehr nachkommen kann, so kann eine Rückforderung der Schenkung auf diese Norm des Bürgerlichen Gesetzbuches gestützt wer-

den. Hierbei ist zu beachten, dass gemäß § 529 BGB der Rückforderungsanspruch ausgeschlossen ist, wenn der Schenker seine Bedürftigkeit vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder wenn zur Zeit des Eintritts seiner Bedürftigkeit seit der Leistung des geschenkten Gegenstandes bereits 10 Jahre verstrichen sind. Der Herausgabeanspruch ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Beschenkte selbst unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, das Geschenk herauszugeben, ohne dass ein standesmäßiger Unterhalt oder die Erfüllung der ihm kraft Gesetzes obliegenden Unterhaltspflichten gefährdet wird. Es darf daher weder ein Selbstverschulden des Schenkers, noch ein Notbedarf des Beschenkten vorliegen.

Alternativ kann eine Rückforderung der Schenkung zudem nach Widerruf einer Schenkung begründet sein. Der Widerruf der Schenkung setzt voraus, dass sich der Beschenkte gegenüber dem Schenker wegen groben Undanks schuldig gemacht hat. Allerdings lässt sich ein solcher grober Undank nicht schon damit begründen, dass der eine Partner die nichteheliche Lebensgemeinschaft auflöst, denn die lose Verbindung ist regelmäßig der Sinn einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, anderenfalls hätten die Partner ja schließlich auch heiraten können. Es müssen daher darüber hinausgehende Verfehlungen des Beschenkten vorliegen, die zum Beispiel dann zu bejahen sind, wenn körperliche Mißhandlungen oder die Bedrohung des Lebens des anderen Partners stattfanden. Gleichmaßen können schwere Beleidigungen und ähnliche verwerfliche Handlungen des Schenkers einen Widerruf der Schenkung begründen.

Der Widerruf einer Schenkung ist allerdings in solchen Fällen ausgeschlossen, in denen es sich um Schenkungen handelte, die aufgrund einer Anstandspflicht oder einer sittlichen Pflicht gemacht worden sind. Hierzu gehören regelmäßig Zuwendungen gebräuchlicher Gelegenheitsgeschen-

ke (Anstandspflicht). Wann eine Schenkung aufgrund einer sittlichen Pflicht angenommen werden muss ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen, wobei hierfür die finanzielle Situation und die Lebensstellung der Beteiligten sowie ihre persönlichen Beziehungen zu berücksichtigen sind. Teilweise hat in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung angenommen, dass bei einer langjährigen Partnerschaft solche Schenkungen, die eine wirtschaftliche Unabhängigkeit des anderen Partners schaffen sollten, also eine Art Versorgungsgrundlage, nicht zurückgefordert werden können. Allerdings sind regelmäßig erhebliche Vermögenswerte, wie zum Beispiel Grundstücke oder auch nur Miteigentumsanteile an Immobilien nicht mehr als eine Anstandsschenkung anzusehen.

Gemeinschaftlich geschaffene Werte

Haben die Partner in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft während des Bestehens der Lebensgemeinschaft zusammen einen größeren Vermögenswert geschaffen, so kann bei der Trennung der Partner eine Auseinandersetzung nach Gesellschaftsrecht in Betracht kommen. Zwar hatte ich oben bereits ausgeführt, dass grundsätzlich gesellschaftsrechtliche Normen nicht greifen, so die maßgebliche Rechtsprechung des BGH, aber ich hatte auch darauf verwiesen, dass ausnahmsweise die Grundsätze der Auseinandersetzung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts für einzelne Vermögenswerte herangezogen werden können nach dieser Rechtsprechung. Aus diesem Grunde ist des Weiteren auszuführen, dass gesellschaftsrechtlich nur insoweit eine Anwendung stattfinden kann, soweit dieser konkrete und gemeinschaftlich geschaffene Vermögensgegenstand betroffen ist. Es findet aber keinesfalls, und dies betraf die Ausführungen, die ich oben gemacht habe, eine Gesamtauseinandersetzung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft statt, es sein denn, die Partner haben dies

entsprechend vereinbart (Gesellschaftsvertrag). Bei solchen von dieser Ausnahme betroffenen Großvermögenswerte wendet der BGH Gesellschaftsrecht ausnahmsweise an, selbst dann, wenn eine stillschweigende gesellschaftsvertragliche Abrede nicht getroffen worden ist. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass dieser konkrete Vermögensstand einen größeren Vermögenswert betrifft, der durch gemeinschaftliche Leistungen beider Partner geschaffen worden ist und von ihnen als gemeinsames Vermögen angesehen wird. Mindestvoraussetzung ist somit, dass die Partner subjektiv die Absicht verfolgt haben, mit dem Erwerb eines solchen Vermögensgegenstandes einen gemeinschaftlichen Wert zu schaffen, der für die Dauer der Partnerschaft nicht nur gemeinsam genutzt, sondern ihnen auch gemeinsam gehören sollte. Dies kann beispielsweise eine Eigentumswohnung oder aber sonstiges Grundvermögen sein. Es sollte Ihnen bzw. allen Partnern einer nicht eheliche Lebensgemeinschaft aber klar sein, dass die Schaffung von Werten unbedingt von einer klaren und unmißverständlichen vertraglichen Abrede begleitet sein sollte und zwar auch zu Zeiten, zu denen „der Himmel noch voller Geigen“ ist.

Einzelne Problembereiche bei der Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Erwerb eines Pkw

Erwirbt ein Partner während des Bestehens einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft Alleineigentum an einem Pkw und hat der andere Partner zum Erwerb des Fahrzeuges einen Beitrag geleistet, so ist nach der ganz herrschenden Meinung, so auch nach der maßgeblichen Rechtsprechung, kein Ausgleich für die Leistung vorzunehmen, wenn später die nichteheliche Lebensgemeinschaft aufgelöst wird.

Darüber hinaus vertreten die Gerichte auch nicht die Auffassung, die zuvor skizzierte Anwendung der Grundsätze zur gemeinsamen Schaffung großer Vermögenswerte (siehe oben) greife gleichermaßen bei der Anschaffung eines Pkw. Dies ist zwar nicht ganz unumstritten hat aber zur Folge, dass ich Ihnen nur dringend anraten kann, etwaige Beiträge zum Pkw des anderen Partners nur mit begleitender schriftlicher Vereinbarung, die die Rückzahlung regelt (z. B. für den Fall der Trennung) zu leisten. Dies gilt natürlich nicht, soweit Sie die Beträge tatsächlich unwiderruflich zuwenden wollen. Regelmäßig bietet es sich an, einen Darlehensvertrag zu schließen, wobei dieser natürlich schon zum Zwecke der Nachweisbarkeit schriftlich erfolgen sollte. Selbstverständlich kann eine solcher Darlehensvereinbarung ohne Zinsansprüche ausgestaltet sein und auf unbestimmte Zeit laufen. Hierbei können die Partner auch vereinbaren, dass eine Kündbarkeit des Darlehens nur für den Fall der Trennung möglich sein soll und damit vorher auch keine Rückforderung des Darlehensbetrages geltend gemacht werden kann.

Tilgung gemeinsamer Schulden durch nur einen der Partner

Grundsätzlich gilt, dass das Zusammenleben in Form einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft an den Eigentumsverhältnissen, die vor Eingang der Lebensgemeinschaft bestanden, nichts ändert, dies hatte ich oben bereits klargestellt. Gleichermaßen gilt, dass jeder Partner der Lebensgemeinschaft für die im eigenen Namen aufgenommenen Schulden selbst haftet, nicht nur für den Zeitraum vor der bestehenden nichtehelichen Lebensgemeinschaft, sondern auch für solche, die während der laufenden nichtehelichen Lebensgemeinschaft aufgenommen werden.

Ein Streit kann hingegen häufig entstehen, wenn einer der Partner einen gemeinsam aufgenommenen Kredit tilgt, der im Interesse beider Partner und des Zusammenlebens während der laufenden nichtehelichen Le-

Lebensgemeinschaft aufgenommen wurde. In solchen Fällen stellt sich für den Partner, der die Leistungen einseitig erbracht hat, die Frage, ob bei Scheitern der nichtehelichen Lebensgemeinschaft eine Ausgleichspflicht des anderen hierdurch begünstigten Partner besteht. Hierbei ist dahingehend zu unterscheiden, dass in den Fällen, in denen die Lebensgefährten während des Bestehens ihrer Lebensgemeinschaft gemeinsam einen Kredit aufgenommen haben, beide Partner im Außenverhältnis weiter haften, also gegenüber dem Kreditgeber. Fraglich erscheint aber in solchen Fällen immer das Innenverhältnis, also das Verhältnis zwischen den Partnern nach Auflösung der Gemeinschaft. Hier stellt sich die Frage, ob der auf einen gemeinsamen Kredit leistende Partner zumindest anteilig diese Leistungen, die ja jedenfalls auch für den anderen Partner erbracht worden waren, zurückfordern kann? Die Antwort ist fast immer nein, zumindest für die Tilgungsraten, die während der bestehenden nichtehelichen Lebensgemeinschaft geleistet worden waren. Kredite, die für gemeinsame Anschaffungen und im Interesse des Zusammenlebens aufgenommen wurden, sind regelmäßig nicht ausgleichspflichtig durch den anderen Partner, der nicht oder nicht im gleichem Maße den Kredit bedient hat. Auch nach Trennung der Partner kann für die erbrachten Mehrleistungen kein Ausgleich gefordert werden. Lediglich für den Zeitraum nach der Trennung ist dem leistenden Partner hinsichtlich der künftig fällig werdenden Raten oder aber bei einem später fällig werdenden Kaufpreis ein Anspruch gegen den anderen Partner zuzugestehen, da er ja nicht mehr wegen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leistet, sondern weil er Gesamtschuldner gegenüber dem Kreditgläubiger ist.

Werden die Tilgungsleistungen von einem Partner erbracht, obwohl der durch das Darlehen angeschaffte Gegenstand nur noch dem anderen Partner zugute kommt nach Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, so soll auch nach der Rechtsprechung des BGH ein Aufwen-

dungersatzanspruch in Form eines Ausgleichsanspruches gemäß § 670 BGB bestehen, aber ebenfalls nur für die Raten, die nach Trennung der Partner fällig werden. In einem konkreten Fall war der aufgenommene Kredit dazu verwendet worden, den Pkw des anderen Partners, der diesem alleine zustehen sollte, zu finanzieren. Der BGH hat dem klagenden Partner jegliche Ausgleichsansprüche verweigert, die solche Leistungen betrafen, die während des Bestehens der nichtehelichen Lebensgemeinschaft erbracht worden waren. Der BGH führte hierzu aus, dass aus seiner Sicht hierfür eine ausdrückliche Vereinbarung erforderlich gewesen wäre, die zu einer Entschädigung des leistenden Partners hätte führen können. Haben die Partner dagegen nichts besonderes geregelt, so ist nach der Ansicht des BGH in einer Lebensgemeinschaft grundsätzlich davon auszugehen, dass persönliche und wirtschaftliche Leistungen nicht gegeneinander verrechnet und abgerechnet werden sollen, sondern vielmehr derjenige Partner ersatzlos die Leistungen erbringt, der dazu in der Lage ist.

Für die Zeit nach der nichtehelichen Lebensgemeinschaft hat der BGH hingegen dem klagenden Partner, der den Kredit noch nach der Trennung bis zu dessen vollständigen Tilgung zurückgeführt hatte, einen Anspruch aus § 670 BGB bzw. hilfsweise aus § 677 BGB zugesprochen, weil das Darlehen dem Erwerb des anderen Partners gedient hatte, bei dem das Fahrzeug verblieben war.

TIPP:

Werden daher von einem Partner auf einen gemeinsamen Kredit Leistungen erbracht, so insbesondere, wenn ein Gegenstand angeschafft worden ist, der ausschliesslich oder zumindest überwiegend dem anderen Partner zugute kommen soll, so sollte unbedingt eine schriftliche vertragliche Abrede getroffen werden!

Somit lässt sich zu diesem Problemkreis nochmals zusammenfassend ausführen, dass jeder Partner, der während des Bestehens der nichtehelichen

chen Lebensgemeinschaft Leistungen erbringt, sich auf eine Aufrechenbarkeit oder Entschädigung grundsätzlich nicht berufen kann, soweit keine besonderen Ausgleichsregelungen zwischen den Partnern getroffen wurden. Im Innenverhältnis besteht daher für Leistungen, die während der Partnerschaft erfolgten, ohne konkrete Vereinbarung kein Ausgleichsanspruch. Nach der Trennung der Partner besteht hingegen eine solche Ausgleichspflicht oder aber zumindest eine Freistellungspflicht hinsichtlich der gemeinsam aufgenommenen Darlehensverbindlichkeiten, wenn die Kreditaufnahme ausschließlich im Interesse eines Partners lag und der andere Partner, in dessen Interesse die Aufnahme der Darlehensverbindlichkeiten nicht lag, dem Darlehensgeber im Außenverhältnis zur Leistung verpflichtet war.

Eine rechtzeitige vertragliche Abrede erscheint daher für jeden Partner, der im Rahmen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht unbedeutende Leistungen erbringt – in welcher Form auch immer – als unbedingt ratsam.

Abwicklung von Bankkonten

Für die Abwicklung von Bankkonten nach Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist zu unterscheiden, ob nur einer der Partner oder beide Partner Inhaber des abzuwickelnden Kontos (bzw. Sparbuchs usw.) sind. Ist nur einer der Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft Kontoinhaber, so ist dieser regelmäßig nach der Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft Alleinberechtigter im Hinblick auf das Guthaben des Kontos oder Sparbuchs. Ist das Konto im Soll, so haftet der Kontoinhaber regelmäßig auch allein für den Ausgleich. Diesbezüglich können selbstverständlich abweichende Abreden zwischen den Partnern vereinbart werden, so auch im Rahmen eines Partnerschaftsvertrages.

Konflikte und Probleme können sich bei dieser Konstellation allerdings vor allem dann ergeben, wenn das alleinige Konto des Partners ein Guthaben aufweist, was grundsätzlich diesem Partner zuzugestehen ist (siehe oben), das Guthaben allerdings (zumindest teilweise) auf Einzahlungen des anderen Partners, der nicht Inhaber des Kontos ist, zurückzuführen ist. Grundsätzlich greift auch hier der oben bereits beschriebene Grundsatz der Nichtabwicklung erbrachter Leistungen. In einem solchen Fall gilt daher gleichermaßen, dass bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft die persönlichen Beziehungen im Vordergrund stehen und eine gegenseitige Aufrechnung erbrachter Leistungen grundsätzlich nicht stattfindet. Allerdings stellt sich natürlich die Frage, ob der soeben erörterte Fall mit solchen zu vergleichen ist, bei dem seitens eines Partners Beiträge gezahlt worden sind, die zur Bestreitung des Aufwands der nichtehelichen Lebensgemeinschaft dienen und eben aus diesem Grund und wegen der persönlichen Beziehungen der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht zurückverlangt werden können sollen nach der maßgeblichen Rechtsprechung. Mir erscheint dies äußerst fragwürdig, da eine vergleichbare Interessenlage und Zahlungsmotivation fehlte. Wie auch bei der Schaffung gemeinsamer Werte, könnte eine Lösung hierin zu suchen sein, so auch mit der Rechtsprechung des BGH, dass bei bedeutenden Einzahlungen für die Abwicklung des konkreten Bankkontos bzw. Sparkontos (o. ä.) ausnahmsweise die gesellschaftsrechtlichen Ausgleichsnormen Anwendung finden können, ohne dass die Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft insgesamt und im Allgemeinen gesellschaftsrechtlich gelöst werden darf. Der BGH nimmt eine solche ausnahmsweise Anwendung gesellschaftsrechtlicher Regelungen im Rahmen einer Gesamtwürdigung jedenfalls bei Vermögenswerten von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, wie zum Beispiel Grundbesitz, an. Aus diesem Grund ist es nicht einzusehen, wenn bei einem Bankkonto, auf welches

erhebliche Beträge eingezahlt worden sind, die nicht zum Bestreiten des Aufwandes der nichtehelichen Lebensgemeinschaft dienen, nicht ebenfalls unter diesem Ausnahmefall subsumiert werden können. Dies sollte jedenfalls bei einem Zahlungsverlangen des Partners, der das Guthaben bewirkt hat, nicht aber Inhaber des Kontos ist, zumindest ins Feld geführt werden, so jedenfalls bei größeren Zahlungsbeträgen, auch wenn der Ausgang eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens sicherlich sehr schwierig zu prognostizieren wären. Schliesslich gilt als Basis des Herangehens an solche Fragen der Grundsatz der Nichtabwicklung erbrachter Leistungen.

TIPP:

Sollten Sie daher als Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die keinen Fortbestand mehr hat, hohe Beträge auf ein Konto oder Sparbuch des anderen Partners eingezahlt haben und diese Beträge (wofür eine Vermutung sprechen könnte) nicht zum Bestreiten des Aufwandes der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, sondern zur Vermögensbildung gezahlt worden sein, so sollten Sie mit der Argumentation, dass in diesem konkreten Einzelfall gesellschaftsrechtliche Ausgleichsnormen Anwendung finden sollen, zumindest einen Anteil an diesem Betrag zurückfordern. Es muss aber meinerseits der Hinweis erfolgen, dass dieser Themenkomplex nicht nur umstritten ist, sondern natürlich jeder Einzelfall einer entsprechenden Einzelfallprüfung bedarf.

Gleichermaßen sollte ein Ausgleich eines Guthabens auf einem Konto, für welches nur einer der Partner berechtigt ist, möglich sein, wenn beide Partner auf eben diesem Konto oder Sparbuch gemeinsam Geld für einen bestimmten Zweck angespart haben, welcher wegen der anstehenden bzw. durchgeführten Trennung der Partner nicht mehr verwirklicht werden kann (zum Beispiel sparen auf den gemeinsamen Erwerb einer Immobilie). Es spricht in solchen Fällen viel dafür, dass die dafür angesparten Beträge nach bereicherungsrechtlichen Regeln aufgrund des Wegfalls des Zwecks der Zuwendung gemäß § 812 Abs. 1 S. 2 Alternative 2 BGB zurückgefor-

dert werden können. Dieser Tatbestand des Bürgerlichen Gesetzbuches regelt die bereicherungsrechtlichen Ansprüche wegen Zweckverfehlung. Auch dieser Themenbereich ist allerdings sehr umstritten.

Bei einem gemeinschaftlichen Konto ist nach dem Scheitern der nichtehelichen Lebensgemeinschaft und der damit zusammenhängenden Trennung der Partner einer Ausgleichspflicht für die Kontenbewegungen, die während des Bestehens der nichtehelichen Lebensgemeinschaft stattfanden, ausgeschlossen. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Nichtabwicklung erbrachter Leistungen. Hierbei spielt es auch keine Rolle, wenn einer der Partner geringere Beträge abgehoben hat, als der andere. Da er hierdurch finanziell mehr für das Zusammenleben beigesteuert hat, als der andere Partner, ist hierbei hinzunehmen. Bei einem Guthaben des Gemeinschaftskontos ist dieses grundsätzlich hälftig aufzuteilen, da zumindest eine Vermutung hierfür spricht, sollten nicht sonstige Umstände oder aber eine hiervon abweichende Abrede unter den Partnern zu einem anderen Ergebnis führen.

TIPP:

Sie sollten als Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in einem solchen Fall darauf achten, wann das Ende der Intakten nichtehelichen Lebensgemeinschaft zu markieren ist, also an welchem Tag das Ende eintrat. Nach diesem Zeitpunkt nämlich sind solche Kontoverfügungen, die der andere Partner alleine vorgenommen hat, zu ersetzen, so zumindest in Höhe des Anteiles, der Ihnen zustände, wenn das Geld noch auf dem Konto wäre. Regelmäßig ist damit also die Hälfte des Guthabens des Gemeinschaftskontos einforderbar und es hat in dieser Höhe auch ein Ausgleich zu erfolgen.

Besteht auf dem gemeinsamen Konto ein Soll, ist dieses also überzogen, so sind beide Partner zu gleichen Teilen als Gesamtschuldner verpflichtet, das Konto zum Ausgleich zu bringen. Problematisch ist in solchen Fällen

regelmäßig, dass das Kreditinstitut sich an einen der beiden Partner wegen des gesamten Sollbetrages wenden kann wenn tatsächlich Gesamtschuldnerschaft besteht, was regelmäßig der Fall ist. Der für den gesamten Betrag durch die Bank in Anspruch genommene Partner hat sich im Innenverhältnis hinsichtlich des Anteiles, der der andere Partner zu tragen hat, schadlos zu halten. Er muss also für diesen Teil den anderen Partner in Regress nehmen.

Bürgschaft und Bürgenregress

Äußerst Problematisch sind die Fälle, in denen einer der Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft eine Bürgschaftserklärung abgegeben hat, also Bürge für die Schuld des anderen Partners geworden ist, so z. B. gegenüber einem Kreditinstitut. Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen bestände normalerweise kein Rückgriffsanspruch des Partners, der als Bürge seitens der Bank in Anspruch genommen wird. Insoweit greift nämlich der Grundsatz der Nichtabwicklung für sämtliche vermögensrechtliche Leistungen eines Partners im Rahmen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, so auch, wenn diese in Form der Zahlung aufgrund einer Inanspruchnahme aus einer Bürgschaft erbracht worden ist. Die von der Rechtsprechung selbst entwickelten Grundsätze werden allerdings insoweit aufgeweicht, als das die Gerichte teilweise annehmen, dass die Wahl einer Bürgschaft als Form der Kreditsicherung bereits aufzeige, dass ein Rückgriffsanspruch entgegen der eigentlich greifenden Grundsätze auf Nichtabwicklung gleichermaßen konkludent mit vereinbart worden ist und daher in solchen Fällen ein Regress stattfinden kann. Begründet wird diese Ausnahme, dass anderenfalls die Partner eine andere rechtliche Gestaltung hätten wählen können, so z. B. einen Schuldbeitritt. In dieser Form ist zumindest eine Entscheidung des OLG Hamm (zu finden im NJW-RR 1989, 624) zu verstehen. Nicht erklären kann das OLG Hamm den Widerspruch, warum einerseits die Rechtspre-

chung z. B. bei einem gemeinsamen Kredit einen Rückgriffsanspruch verneint, obwohl bei der Tilgung gemeinschaftlicher Schulden zu einer Bürgschaftserklärung im Hinblick auf die bestehende Interessenlage kein Unterschied besteht. Nicht zuletzt aus diesem Grunde ist die Rechtsprechung des OLG Hamm mit Vorsicht zu genießen und einem Partner, der eine Bürgschaftserklärung abgibt für die Schuld des anderen Partners, so z. B. gegenüber einem Kreditinstitut, unbedingt anzuraten, dass er im Innenverhältnis gegenüber dem Hauptschuldner (also seinem Partner) eine Vereinbarung trifft, die es ihm ermöglicht, Rückgriff zu halten, soweit er selbst wegen der abgegebenen Bürgschaftserklärung in Anspruch genommen werden sollte. Die Rechtsprechung des OLG Hamm ist nämlich äußerst umstritten und der bürgende Partner sollte sich daher nicht darauf verlassen, dass andere Gerichte zur gleichen Rechtsfindung gelangen. So haben auch in der Vergangenheit manche Gerichte die Argumentation des OLG Hamm nicht aufgegriffen und aufgrund der allgemeinen Grundsätze einen Rückgriff ausgeschlossen in einem entsprechenden „Bürgschaftsfall“. Andere Gerichte wiederum sehen einen Rückgriffsanspruch zumindest nur in Höhe des hälftigen Wertes des Betrages, zu dem der Partner, der gebürgt hat, in Anspruch genommen worden ist. Letzteres soll nach dieser Rechtsansicht zumindest gelten, wenn der Kredit für beide Partner verwendet worden sei. Haben hingegen die Darlehensmittel nur dem Interesse des Bürgen gedient, so müsse er auch nach dieser Rechtsauffassung die Aufwendungen für den von dem anderen Partner aufgenommenen Kredit jedoch selbst tragen, ein Regressanspruch wird unter diesen Voraussetzungen verneint.

Klar sollte daher sein, dass dieses Problemfeld noch nicht abschließend geklärt erscheint. Will der Bürge daher nicht auf seine Inanspruchnahme „sitzenbleiben“, so sollte er zur Sicherheit eine vertragliche Regelung mit dem anderen Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft schaffen.

Hierbei sind die Partner völlig frei dahingehend, ob der Bürge den vollständigen Betrag oder aber nur einen anteiligen Betrag im Innenverhältnis zurückfordern darf. Selbstverständlich kann eine vertragliche Abrede auch enthalten, dass der bürgende Partner ausschliesslich für den Fall der Trennung einen Ersatzanspruch erhalten soll. Ist der Bürgenfall bereits eingetreten und hatten die Partner keine Abrede geschlossen, so bleibt dem Partner, der aus der Bürgschaft in Anspruch genommen worden ist, nichts anderes übrig, als sich auf die Rechtsprechung des OLG Hamm zu berufen.

1. Erbrechtliche Regelungen

Die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sind nicht miteinander verwandt und es besteht auch keine erbrechtliche Regelung kraft Gesetzes, die ein gesetzliches Erbrecht mit sich bringen würde. Allerdings können die Lebenspartner sich selbstverständlich durch Errichtung eines Testamentes gegenseitig als Erben einsetzen oder aber vor einem Notar einen Erbvertrag schließen. Ohne die Beachtung der notariellen Form ist ein Erbvertrag aber nicht wirksam, sondern nichtig. Ein Testament kann selbstverständlich auch einzeln und für jeden Partner getrennt sowie handschriftlich errichtet werden. Nicht möglich ist hingegen ein gemeinsames Testament, da ein solches Testament nur den Ehegatten vorbehalten ist (sogenanntes Ehegattentestament). Sollen daher testamentarische Regelungen von beiden Partnern in einem einzigen Schriftstück enthalten sein, so z. B. auch, um Wechselbezüglichkeiten der Regelungen zu erreichen, so sollten sich die nichtehelichen Lebenspartner mit einem notariellen Erbvertrag befassen. Der Notar kann gleichermaßen bei der Gestaltung eines solchen Erbvertrages helfen. Natürlich kann auch jeder der Partner zunächst Rechtsrat bei einem Rechtsanwalt einholen, der ausschließlich seine eigenen Interessen vertritt, um für den Termin bei dem

Notar vorbereitet zu sein. Zu bedenken ist hierbei nämlich, dass der Notar beiden Partnern gegenüber eine neutrale Stellung einnehmen muss, so dass er allgemeine Hinweise und Anmerkungen machen wird. Keinesfalls darf er aber einseitig die Interessen von einem der Vertragspartner vertreten, soweit er sodann noch die Beurkundung vornimmt.

Nur am Rande soll Erwähnung finden, dass eine testamentarische Verfügung oder aber ein Erbvertrag in wenigen Ausnahmefällen gegen die guten Sitten verstoßen und damit nichtig sein kann. Der BGH befand eine letztwillige Verfügung für sittenwidrig und damit nichtig, weil der dem Fall betreffende Erblasser eine nichteheliche Partnerin, ohne Kenntnis der vorhandenen eigenen Ehefrau, für die unterhaltene geschlechtliche Beziehung belohnen und nicht zuletzt hierdurch auch zur Fortsetzung der sexuellen Beziehung bestimmen wollte. Hierin sah der BGH einen Verstoß gegen die guten Sitten und erklärte diese letztwillige Verfügung für nichtig. Anders sollte dies sicherlich zu beurteilen sein, wenn eine letztwillige Verfügung vor allem emotionale Hintergründe hat, selbst wenn hierdurch ein Ehegatte „belastet“ wird. Letztendlich hat allerdings jedes Gericht im Einzelfall eine Prüfung vorzunehmen. Sind die nichtehelichen Lebenspartner nicht gleichzeitig mit einem Dritten bzw. einer Dritten verheiratet, so wäre eine Sittenwidrigkeit natürlich nicht auf die Umgehung eines Ehegatten zu stützen, was meist Auslöser einer Sittenwidrigkeit ist.

Aufgrund alledem sollte bei einer gefestigten nichtehelichen Lebenspartnerschaft durchaus überlegt werden, ob man nicht frühzeitig das gesetzliche Erbrecht durch Errichtung einer letztwilligen Verfügung zu Gunsten des anderen nichtehelichen Lebenspartners abändert. Etwaige Pflichtteilsrechte von Kindern usw. sind hierdurch natürlich nicht abdingbar, es sei denn, es bestände eine entsprechende Ausnahmekonstellation, die zu einem Pflichtteilsentzug führt. Ein solcher Pflichtteilsentzug wiederum ist

an weitere förmliche Voraussetzungen gebunden und selten durchsetzbar. Daher ist jedem nichtehelichen Lebenspartner, der eine letztwillige Verfügung zu Gunsten des anderen Partners errichten möchte, anzuraten, unbedingt fachlichen Rechtsrat einzuholen, vor allem dann, wenn noch gesetzliche Erben vorhanden sind. Dies gilt insbesondere deshalb, da die letztwillige Verfügung selbst im Hinblick auf den gewählten Wortlaut oftmals Auslegungsschwierigkeiten mit sich bringt. Die entstehenden Kosten für einen eingeholten Rechtsrat sollten daher in Kauf genommen werden.

TIPP:

Auch bei einer Trennung der Partner bleiben die letztwilligen Verfügungen wirksam. Diese sind ggf. ausdrücklich zu widerrufen. In einem Erbvertrag sollte ein Rücktrittsvorbehalt für den Fall der Trennung, so in § 2293 BGB geregelt, enthalten sein.

Welche Art der letztwilligen Verfügung vorteilhaft erscheint kann nicht ohne weiteres beantwortet werden. Der Nachteil eines Erbvertrages liegt sicherlich an dem erhöhten Aufwand und den hierdurch entstehenden Kosten, da dieser nur unter Mitwirkung eines Notars aufgesetzt und errichtet werden kann. Demgegenüber besteht der Vorteil eines solchen Erbvertrages unter anderem darin, dass keiner der Partner irgendwelche Verfügungen „hinten herum“ machen kann, was bei einem handschriftlichen Einzeltestament natürlich ohne weiteres der Fall sein kann. Daher sollte derjenige Partner, der z. B. befürchtet, der andere von ihnen könnte sein Einzeltestament ohne dessen Wissen noch ändern, auf einen notariellen Erbvertrag bestehen. Keinesfalls sollte eine erbrechtliche Klausel in ein sonstiges Vertragswerk (z. B. Partnerschaftsvertrag) mit einbezogen werden, da hierdurch nicht nur die erbrechtliche Regelung nichtig wäre, sondern der gesamte Vertrag nichtig werden könnte, da die notarielle Form zu beachten wäre für die erbrechtlichen Regelungen. Ein Partnerschaftsvertrag darf daher nicht mit erbrechtlichen Regelungen „belastet“ werden.

Der nichteheliche Lebenspartner sollte in solchen Fällen, bei denen bekanntermaßen der andere nichteheliche Lebenspartner schon einmal verheiratet war, so auch wenn der frühere Ehegatte des Partners verstorben ist, seinen Partner auf etwaige schon bestehende letztwillige Verfügungen ansprechen. Eine testamentarische Begünstigung eines Lebensgefährten ist nämlich dann ausgeschlossen, wenn mit einem verstorbenen Ehegatten eine sogenannte gegenseitige Einsetzung (§ 2269 BGB) errichtet worden war. Gleichmaßen sind oftmals im Rahmen von Scheidungsvereinbarungen Regelungen für den Todesfall getroffen. Ist der nichteheliche Lebenspartner aus solchen Gründen an frühere letztwillige Verfügungen gebunden, so kann er nur noch unter Beachtung dieser Verfügungen den anderen Partner bedenken. Dies kann selbstverständlich zu sehr ungerichteten Ergebnissen führen, da der eine nichteheliche Lebenspartner, der in dieser Hinsicht unvorbelastet ist, sein Vermögen an den Anderen überträgt, während der Andere, möglicherweise nicht einmal in böser Absicht, hierzu rechtlich gar nicht mehr in der Lage ist.

Bedenken Sie bei allen Überlegungen, die eine letztwillige Verfügung betreffen, unbedingt auch, dass eine steuerrechtliche Privilegierung von nichtehelichen Partnern nicht besteht, anders also als bei Ehegatten. Nichteheliche Lebensgefährten werden vielmehr wie jeder andere beliebige Dritte behandelt und fallen demgemäß in die höchste Steuerklasse, die der Gesetzgeber vorgesehen hat. Der persönliche Freibetrag liegt daher derzeit (Stand: September 2006) bei einem Betrag in Höhe von lediglich 5.200,00 EUR gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 5 ErbStG. Gleichmaßen gilt dies natürlich für die sogenannte Schenkungssteuer. Der Gesetzgeber macht bei der Erbschafts- und der Schenkungssteuer keinen Unterschied. Bei Schenkungen, die zu Lebzeiten stattfinden, kann der Freibetrag alle zehn Jahre neu genutzt werden, wobei bei der Berechnung des Freibetrages

alle innerhalb von zehn Jahren erfolgenden erbrechtlichen wie auch schenkungsrechtlichen Zuwendungen zusammenaddiert werden. Allerdings gilt auch für die nichteheliche Lebensgemeinschaft, dass übliche Gelegenheitsgeschenke steuerfrei bleiben. Für Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände wird ein Freibetrag von bis zu 10.300,00 EUR gewährt. Es kann daher nur die Empfehlung ausgesprochen werden, ein Gespräch mit dem eigenen Steuerberater zu führen.

TIPP:

Soll der überlebende Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft eine Art Versorgungsleistung für den Zeitraum nach dem Tode des zuwendenden Partners erhalten bzw. in dessen Genuss kommen, so kann es sich anbieten, eine Lösung über einen Lebensversicherungsvertrag zu suchen. Einzelheiten hierzu sollten mit dem eigenen Steuer- und Vermögensberater erarbeitet werden.

Allgemein lässt sich ausführen, dass in der Praxis Anhaltspunkte für eine steuerliche Inanspruchnahme durch die Finanzämter meist fehlen. Dies hängt sicherlich auch damit zusammen, dass einerseits solche Zuwendungen oft im Verborgenen bleiben, andererseits solche Zuwendungen, die z. B. zum Zwecke der Sicherung eines angemessenen Unterhaltes oder der Ausbildung des Bedachten dienen, steuerfrei bleiben, wenn der Bedachte nicht dazu in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten oder auszubilden.

Zusammenleben der Partner in einer gemeinsamen Mietwohnung bzw. Eigenheim

Nichteheliche Lebensgemeinschaft und Mietrecht

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft wirft verschiedene Probleme im

Bereich des Mietrechtes auf. So stellt sich einerseits die Frage, ob der alleinstehende Mieter seinen nichtehelichen Lebenspartner mit in die Wohnung aufnehmen darf? Weiterhin stellt sich natürlich die Fortsetzungsfrage, was dies für den Mietvertrag bedeutet und insbesondere auch für den Fall des Scheiterns der nichtehelichen Lebensgemeinschaft?

Klar ist zunächst, dass für den Fall, dass beide Partner einen Mietvertrag unterschreiben, jeder von Ihnen auch als Gesamtschuldner berechtigt und verpflichtet wird. Zieht in einer solchen Konstellation ein Partner aus, so bleibt dieser nach wie vor Schuldner des Mietzinses gegenüber dem Vermieter. Dies zieht sich solange hin, wie die Wohnung wirksam gekündigt worden oder aber das Mietvertragsverhältnis zusammen mit den Vermieter angepasst worden ist. In Fällen, in denen beide Partner Mieter sind, kann der ausziehende Partner nicht ohne weiteres einseitig das Mietverhältnis kündigen. Vielmehr hat der in der Wohnung verbleibende Mieter möglicherweise sogar einen Ausgleichsanspruch gegenüber dem ausziehenden Partner, wenn der Vermieter diesen nicht aus dem Mietverhältnis heraus lässt und auch keine Nachmieterstellung zulässt bzw. sich ein solcher Nachmieter nicht finden lässt. Aufgrund der inzwischen vom Gesetzgeber längst umgesetzten Mietrechtsreform greift fast für alle Mietverhältnisse eine 3-monatige Kündigungsfrist für den Mieter, so dass sich dieses Problem sicherlich relativiert haben dürfte. Dennoch bleibt es bei der grundsätzlichen Einordnung einer solchen Mietvertragskonstellation.

TIPP:

In der Regel ist für den in der Wohnung verbleibenden Partner ein Recht auf Zustimmung zur ordentlichen Kündigung des Mietvertrages gegenüber dem ausziehenden Partner zu sehen.

Bei Versterben eines der Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft wird das Mietverhältnis mit dem anderen Partner fortgesetzt.

Mit den neu geschaffenen §§ 563 – 563b BGB wurde zudem eine Eintrittsmöglichkeit beim Tod desjenigen Partners geschaffen, der alleiniger Mieter ist. Die Norm des § 563 BGB sieht in diesem Zusammenhang eine Sonderrechtsnachfolge auch für den nichtehelichen Lebensgefährten vor, wobei es sich hierbei nicht um ein Eintrittsrecht handelt, sondern um eine Ablehnungsbefugnis, die binnen eines Monats (§ 563 Abs. 3 BGB) geltend gemacht werden muss. Voraussetzung hierfür soll aber sein, dass die nichteheliche Lebensgemeinschaft auch tatsächlich als eine solche zu bezeichnen ist, diese muss also auf Dauer angelegt sein und es darf sich nicht um eine reine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft handeln. Dies kann in der Praxis und im Einzelfall zu Schwierigkeiten führen. Dies bedeutet daher auch, dass der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht nur automatisch alleiniger Mieter wird, wenn er zusammen mit seinem verstorbenen Partner Mietvertragspartei war, sondern er regelmäßig für den Fall, dass er selbst nicht Vertragspartner des Vermieters war, sich auf die soeben ausgeführte Sonderrechtsnachfolge berufen kann.

TIPP:

Für den Fall des Versterbens eines der Partner, der zusammen mit dem anderen Partner Mieter war, gibt § 563a Abs. 2 BGB dem eingetretenen überlebenden Mieter ein außerordentliches Kündigungsrecht mit gesetzlicher Frist binnen eines Monats (sog. Ablehnungsbefugnis).

Derjenige Partner, der alleiniger Mieter einer Wohnung ist, kann über die Art und Weise der Nutzung der angemieteten Wohnung frei bestimmen, er kann also ebenfalls seinen Lebenspartner in die Wohnung mit aufnehmen. Allerdings erhält der nicht im Mietvertrag stehende Lebensgefährte keine eigenen Rechtsposition gegenüber dem Vermieter, er hat also auch kein Recht darauf, in den Mietvertrag mit aufgenommen zu werden, es sei denn, der andere Partner verstirbt (siehe oben). Dies hat für den in die

Wohnung aufgenommenen Partner Vor- und Nachteile. Einerseits hat er keine eigenständige Rechtsposition, andererseits haftet er aber auch nicht für den Mietzins gegenüber dem Vermieter im Außenverhältnis.

Im Falle der Trennung der Partner kann derjenige Partner, der Vertragspartner des Vermieters ist, nicht einfach seinen nichtehelichen Lebenspartner aussperren, dies wäre Selbstjustiz. Vielmehr hat er ihn notfalls unter Zuhilfenahme eines Gerichtes mittels einer Räumungsklage und einer sich anschließenden Zwangsvollstreckung aus der Wohnung zu setzen. Dies kann für denjenigen Partner, der nicht Mietvertragspartei ist, zu einer erheblichen sozialen Not führen. Anders als bei trennungswilligen Ehepartnern, bei denen der Familienrichter auf Antrag eines die Nutzung der Wohnung Ehegatten – zumindest vorläufig – übertragen kann, wenn dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist, greifen diese Regelungen für die nichteheliche Lebensgemeinschaft nicht. Bis auf wenige Ausnahmeentscheidungen werden die Regelungen und deren analoge Anwendung für die nichteheliche Lebensgemeinschaft abgelehnt. Dies kann im Einzelfall hart sein, ist allerdings im Hinblick auf die gesetzliche Lage durchaus konsequent.

Anderes ist dies natürlich zu beurteilen, wenn beide Partner Mieter sind, somit haben auch beide Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft ein gleichberechtigtes Besitzrecht. Sieht man einmal von besonderen Regelungen ab, so z. B. im Hinblick auf das Gewaltschutzgesetz, bedeutet dies, dass keiner der beiden Partner den Anderen von der Nutzung der Wohnung ausschließen darf.

Alles in allem lässt sich sagen, dass die Frage der Beurteilung eines Mietverhältnisses, sei es in den Fällen, in denen nur einer der Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft dem Mietvertrag beigetreten sind, sei

es bei einer gemeinsamen Mieterstellung, als äußerst komplex und rechtlich zum Teil noch ungeklärt anzusehen ist. Die Gerichtsentscheidungen sind nicht einheitlich, teilweise wird äußerst formal entschieden, andererseits wird eine Einzelfallbewertung bis hin zu einer analogen Anwendung der Regelungen für die Ehe herangezogen (für letzteres ist mir allerdings nur eine einzige Entscheidung bekannt). Es empfiehlt sich daher unbedingt, eine Regelung für den Fall des Scheiterns einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zu treffen, und zwar nicht nur im Hinblick auf das Besitzrecht für die Wohnung, sondern natürlich auch für etwaige Ausgleichspflichten, so vor allem auch unter Berücksichtigung der vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Vermieter. Das Innenverhältnis sollte daher im Rahmen einer partnerschaftlichen Abrede Berücksichtigung finden.

TIPP:

Kommt es zu Gewalttätigkeiten eines Partners gegenüber dem Anderen, so kann das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) greifen. Die Rechtsfolgen sind zum Teil verschieden, insbesondere die Dauer der Befristung der Zuweisung der Wohnung an einen der Partner (dem „Opfer“) hängt auch davon ab, wer der Mieter ist. Ist das Opfer alleiniger Mieter, so sieht das Gesetz keine Befristung vor, sind beide Partner Mieter der gemeinsamen Wohnung, so ist die Überlassung zwar grundsätzlich zu befristen, gleichermaßen ist eine Höchstfrist nicht vorgesehen, sondern bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalles. Ist das Opfer nicht Mieter der Wohnung, so hat eine Befristung auf sechs Monate stattzufinden.

Wohnen im Eigenheim

Wohnen die nichtehelichen Lebenspartner in einem Eigenheim, welches im Eigentum nur eines der Lebensgefährten steht, wie es des häufigeren der Fall sein dürfte, so kommt es darauf an, ob mit dem nicht am Eigentum

beteiligten Partner ein Mietvertrag besteht oder nicht. Besteht kein Mietvertrag, so kann der Eigentümer der Immobilie den Partner grundsätzlich jederzeit aus dem Eigenheim verweisen. Es gelten letztendlich die gleichen Grundsätze, wie diese bei einem Partner greifen, der alleiniger Mieter einer Mietwohnung ist. Besteht ein Mietvertrag, so richtet sich das gesamte Rechtsverhältnis ausschließlich nach den mietvertraglichen Regelungen bzw. dem Mietrecht. Auch in solchen Fällen ist es dringend anzuraten, Regelungen für den Fall des Scheiterns der nichtehelichen Lebensgemeinschaft zu treffen. Das in diesem EBook enthaltene Muster berücksichtigt diese Empfehlung (allerdings für den Fall der Mietwohnung).

Gemeinsame Kinder

Zunächst einmal ist hinsichtlich der Abstammung eines Kindes und des greifenden Abstammungsrechtes klarzustellen, dass keine Unterscheidung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern besteht bzw. zu treffen sind. So ist auch das Familiengericht im Hinblick auf alle Kindenschaftssachen, so auch der elterlichen Sorge und bei Fragen des Umgangsrechtes, zuständig.

Besonderheiten bestehen hingegen bei dem Sorgerecht. Zwar kann der männliche Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, der Vater ist, die Vaterschaft anerkennen, zumal eine Vermutung der Vaterschaft nicht besteht im Unterschied zu der Lage bei Eheleuten. Dies alleine führt allerdings nicht zu einem Sorgerecht des Vaters eines nichtehelichen Kindes. Bereits die Vaterschaft selbst kann Probleme aufwerfen, wenn die Kindesmutter noch verheiratet ist. In diesem Falle nämlich wird der Ehemann der Kindesmutter als Vater vermutet, und zwar von Gesetzes wegen, so dass zunächst die Vaterschaft angefochten werden muss. Der wahre Vater kann sodann nach erfolgreicher Anfechtung die eigene Vaterschaft an-

erkennen. Hierzu ist ein sogenanntes Abstammungs- bzw. Anfechtungsverfahren durchzuführen. Es wird dringend angeraten in solchen Fällen juristischen Rat einzuholen und sich durch einen fachkundigen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

Problematisch ist für viele Väter die gesetzliche Ausgangslage für das Sorgerecht, die von Seiten des Bundesverfassungsgerichtes zwischenzeitlich Bestätigung gefunden hat. Hiernach ist die Kindesmutter zunächst alleinige Sorgerechtsinhaberin, wiederum anders als bei Ehegatten. Hieran ändert auch nichts der Umstand, wenn es sich bei den leiblichen Eltern um eine gefestigte nichteheliche Lebensgemeinschaft handelt. Vielmehr kann der Kindesvater das Sorgerecht nur auf die Weise erlangen, dass beide Elternteile eine gemeinsame, öffentlich beurkundete Sorgeerklärung abgeben. Eine solche Sorgeerklärung ist vor dem Jugendamt möglich. Dies bedeutet auch, dass ohne Mitwirkung der Kindesmutter der Vater eines nichtehelichen Kindes kein Sorgerecht erhält. Haben die Eltern hingegen eine Sorgeerklärung abgegeben, so ändert an der gemeinsamen Sorge auch ein späteres Scheitern der nichtehelichen Lebensgemeinschaften nichts mehr, es bleibt also auch bei einer späteren Trennung der Eltern bei der gemeinsamen Sorge. Natürlich besteht weiterhin die Möglichkeit für jeden der beiden Elternteile das alleinige Sorgerecht bei dem zuständigen Familiengericht zu beantragen.

Die Regelung, wonach ein Sorgerecht des nichtehelichen leiblichen Vaters ohne Zustimmung der nicht erreichbar ist, hat erhebliche Kritik hervorgerufen, so insbesondere und in nachvollziehbarer Weise auf Seiten der Väter von nichtehelichen Kindern. Das der Kindesmutter kraft Gesetzes zustehende Sorgerecht kann dieser dennoch nur entzogen werden, wenn eine Kindeswohlgefährdung dies rechtfertigt. In der Praxis ist dies die absolute Ausnahme, die Hürde, die die Rechtsprechung als übersprungen

sehen will, setzt eine erhebliche und ernsthafte Beeinträchtigung der körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung des Kindes voraus. Ein gemeinsames Sorgerecht ist ohnehin nicht beantragbar, der Antrag muss vielmehr auf den vollständigen Entzug hinauslaufen, verbunden mit dem Antrag auf Zuweisung des alleinigen Sorgerechtes an den Kindesvater.

Anders ist das Recht auf Umgang durch den Vater einzuordnen. Auch ohne Zustimmung der Mutter ist der Vater grundsätzlich berechtigt, Umgang mit dem Kind in regelmäßigen Abständen zu pflegen. Vielmehr steht dem Kind sogar ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil zu, woraus sich also auch eine Pflicht des leiblichen Vaters zum Umgang mit dem Kind herleiten lässt.

TIPP:

Selbst gegenüber einem Stiefkind kann ein Umgangsrecht bestehen, wenn der den Umgang begehrende Partner mit dem nicht leiblichen Kind längere Zeit in einer häuslichen Gemeinschaft gelebt hat und der Umgang dem Wohl des Kindes dient. Dennoch dürfte dies nach wie vor als Ausnahme anzusehen sein.

Nichteheliche Lebensgemeinschaft und Unterhalt

Im Gegensatz zu den Unterhaltspflichten, die Verwandte oder Ehegatten treffen können, bestehen innerhalb einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft keine gegenseitigen Unterhaltsansprüche. Dies ändert sich allerdings, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um eine spezifische Situation einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, sondern kann immer eintreffen, wenn ein nichteheliches Kind gezeugt wird. Insoweit gilt nämlich, dass der Elternteil, der sich der Betreuung und Erziehung der Kinder widmet, einen Unterhaltsanspruch geltend machen kann, also auch dann, wenn es sich um nichteheliche

liche Kinder handelt (es greift § 1615I BGB). Hiernach hat der Vater der Mutter für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes Unterhalt zu gewähren. Dies gilt auch hinsichtlich der Kosten, die infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung außerhalb dieses Zeitraumes entstehen.

Bedeutend ist vor allem auch Abs. 2 der Norm, wonach in den Fällen, in denen die Mutter einer Erwerbstätigkeit nicht nachgeht aufgrund der Schwangerschaft oder wegen einer durch die Schwangerschaft oder die Entbindung verursachten Krankheit, der Vater verpflichtet ist, ihr über die oben bezeichnete Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren. Das gleiche gilt, soweit von der Mutter wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.

Zwar bestimmt § 1615I Abs. 2 BGB, dass die Unterhaltspflicht frühestens vier Monate vor der Geburt beginnt und drei Jahre nach der Geburt endet. Allerdings hat der Gesetzgeber eine Änderung der Klausel insoweit vorgenommen, als dass die dreijährige Frist grundsätzlich greift, allerdings ausnahmsweise diese überschritten werden kann, soweit eine Beendigung der Unterhaltspflicht grob unbillig wäre, insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Kindes. Eine Verhinderung der Kindesmutter für eine vorher ausgeübte Erwerbstätigkeit wird praktisch immer angenommen, da dieser das Recht der Betreuung des Kindes ohne gleichzeitige Berufstätigkeit eingeräumt wird, so zumindest für die ersten Jahre (mindestens drei Jahre).

In der Praxis sind leider Tendenzen zu sehen, dass die zeitliche Grenze von drei Jahren, die früher abschliessend war, aufgeweicht wird. So hat der BGH bereits entschieden, dass eine Unterhaltsverpflichtung ohne weiteres für einen Zeitraum von sieben Jahren bestehen kann. Teilweise

sollen sogar erst hiernach Erwerbsobliegenheiten der nichtehelichen Mutter bzw. des betreuenden Elternteiles greifen. Diese bereits im Unterhaltsrecht zwischen Ehegatten zu erkennenden Tendenzen, wonach der vom Gesetzgeber vorgegebene Grundsatz der wirtschaftlichen Eigenständigkeit letztendlich regelmäßig nur unzureichend beachtet wird seitens der Gerichte, schleichen sich ganz offenbar auch im Hinblick auf den Unterhaltstatbestand des betreuenden Elternteiles eines nichtehelichen Kindes ein. Hierbei ist insoweit zu berücksichtigen, dass der Unterhaltsanspruch des Kindes ohnehin nicht beschnitten werden kann, obige Ausführungen daher ausschließlich die Ansprüche des betreuenden Elternteiles selbst regeln. Der betreuende Elternteil, meist die Mutter, kann allerdings als Obergrenze regelmäßig nur einen solchen Bedarf geltend machen, der das Einkommen ausgleicht, welches aufgrund der Betreuungssituation wegfällt. Hat der betreuende Elternteil vor Eintritt des Tatbestandes ein niedriges Einkommen erwirtschaftet, so fällt auch die Obergrenze des Unterhaltsanspruches entsprechend niedrig aus. Teilweise wird die Ansicht vertreten, dass zumindest ein Betrag zuzuerkennen ist, der den notwendigen Selbstbehalt eines Ehegatten entspricht. Dieser liegt nach dem momentan maßgeblichen OLG-Leitlinien (Stand September 2006 bzw. Unterhaltsleitlinien, die seit 01.07.2005 gelten) bei einem Betrag in Höhe von 890,00 EUR. Die angesprochene Obergrenze macht einen wesentlichen Unterschied zu den Ehegattenunterhalt aus, da der Ehegatte regelmäßig gemäß dem sogenannten Halbteilungsgrundsatz am Gesamteinkommen beider Ehegatten partizipiert und dessen Bedarf sich letztendlich nach den ehelichen Lebensverhältnissen richtet. Weiterhin wird der Unterhaltsanspruch der Kindesmutter im Übrigen dadurch begrenzt, dass diese nicht mehr erhalten soll, als dem Vater verbleibt, selbst wenn hierdurch nicht das früher erzielte Einkommen kompensiert wird.

Abschließend kann zu diesen Themenkreis ausgeführt werden, dass die

Frage des Unterhaltsanspruches eines Elternteiles aufgrund Betreuung eines nichtehelichen Kindes kein spezifischer Problemkreis der nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist. Es kommt also für diesen Unterhaltsanspruch keinesfalls darauf an, dass zuvor eine gefestigte Beziehung und überhaupt nur ein Zusammenwohnen stattgefunden hat. Erst Recht muss keine nichteheliche Lebensgemeinschaft bestehen. Vielmehr sind auch solche Kinder, die nicht aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft hervorgehen, sondern zum Beispiel aus einem sog. „one-night-stand“ gleichermaßen zu beurteilen in diesem Sinne. Dennoch darf für den Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft natürlich nicht verkannt werden, dass vor allem aus längeren Beziehungen natürlich auch Kinder hervorgehen können, unabhängig von dem Umstand, ob eine Ehe eingegangen worden ist oder nicht. Daher sind Partner von nichtehelichen Lebensgemeinschaften von diesem Unterhaltstatbestand häufig betroffen, was die obige Abhandlung im Rahmen des Ihnen vorliegenden Ebooks rechtfertigt.

Auswirkungen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft auf Unterhaltsansprüche Dritter

Einkommenserhöhung des Unterhaltsberechtigten (so auch fiktiv)

Es ist eine unumstößliche Tatsache, dass ein großer prozentualer Teil der geschlossenen Ehen nach einigen Jahren wieder geschieden wird. Längst weisen die Statistiken eine Scheidungsrate von mehr als 1/3 der irgendwann einmal geschlossenen Ehen aus. Die Tendenz ist, jedenfalls momentan, eher steigend. Kein Wunder ist es daher, dass auch die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oftmals mit den Folgen einer Scheidung zu kämpfen haben. Dies betrifft die nichteheliche Lebensgemeinschaft zwar nicht direkt, allerdings ist das Zusammenleben mit einem neuen Partner in einer solchen nichtehelichen Lebensgemeinschaft dazu

geeignet, erheblichen Einfluss auf einen nachehelichen Unterhaltsanspruch zu haben. Insbesondere ist daran zu denken, dass die Bedürftigkeit eines Unterhaltsgläubigers sich durch das Eingehen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft reduzieren kann und zum anderen ist selbstverständlich zu beachten, dass § 1579 BGB diverse Verwirkungstatbestände für Unterhaltsansprüche eines geschiedenen Ehegatten enthält. So können bei Eingang einer gefestigten Beziehung mit einem neuen Partner insbesondere die Verwirkungstatbestände des § 1579 Nr. 6 und 7 BGB greifen.

Die Höhe eines nachehelichen Unterhaltsanspruches richtet sich insbesondere nach dem Bedarf des Unterhaltsberechtigten, zudem sind die eigenen Einkünfte regelmäßig im Rahmen einer Differenzberechnung mit einzustellen. Die nichteheliche Lebensgemeinschaft kann dazu führen, dass man dem Unterhaltsberechtigten fiktive Einkünfte zurechnet, die sein eigenes Einkommen (zumindest rechnerisch) erhöhen. Dies kann beispielsweise angenommen werden, wenn der nichteheliche Lebenspartner den Unterhaltsberechtigten bei der Kinderbetreuung entlastet. Der Unterhaltsberechtigte wird hierdurch in die Lage versetzt, zumindest in Teilzeit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Entweder er setzt dies tatsächlich in die Tat um, so dass das Einkommen direkt und tatsächlich einzubeziehen wäre bei der Berechnung des Unterhaltsanspruches, oder aber er unterlässt eine zumindest teilzeitige Erwerbstätigkeit und begeht dadurch einen Verstoß gegen anzunehmende Erwerbsobliegenheiten. Hierdurch könnte ihm ein fiktives Einkommen zugerechnet werden, welches so behandelt wird, als erzielte er tatsächlich dieses Einkommen. Selbstverständlich ist jeder Einzelfall aufgrund der konkreten Umstände zu prüfen. Zum Teil nehmen die Gerichte sogar an, dass es für das zu unterstellende fiktive Einkommen nicht auf eine tatsächliche Entlastung ankomme, sondern es bereits ausreiche, wenn der Unterhaltsberechtigte mögliche Hilfe und Un-

terstützung seines nichtehelichen Partners nicht in Anspruch nimmt. Dieser Themenkomplex ist allerdings äußerst umstritten.

Zudem kann das Einkommen auch deshalb fiktiv erhöht werden im Rahmen der Berechnung eines nachehelichen Unterhaltsanspruches, wenn der Unterhaltsberechtigte als nichtehelicher Partner einer Lebensgemeinschaft Versorgungsleistungen für den neuen Partner im Rahmen der Lebensgemeinschaft erbringt. Ob dies im Einzelfall so ist muss die Beurteilung der konkreten Umstände durch das jeweilige Familiengericht ergeben. Sicherlich kann die Vermutung nicht soweit gehen, dass man sich im Rahmen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft automatisch so behandeln lassen muss, als erbringe man Versorgungsleistungen für den anderen Partner. Dies gilt vor allem für die Fälle, bei denen beide Partner Vollzeit berufstätig sind. Dennoch sollte es einem Unterhaltsberechtigten, der eine nichteheliche Lebensgemeinschaft begründet, bewusst sein, dass dies seinen Unterhaltsanspruch beeinflussen kann. Gleichmaßen ist ein Unterhaltsschuldner sicherlich daran interessiert, seine Unterhaltslast zu reduzieren, eine Folge, die bei dem Eingang einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft durch den Unterhaltsberechtigten durchaus angezeigt erscheint. Inwieweit etwaige fiktive „Einkommenszuschläge“ einen Unterhaltsanspruch tatsächlich reduzieren hängt natürlich auch davon ab, ob der Bedarf des Unterhaltsberechtigten überhaupt gedeckt worden ist, was insbesondere in sogenannten Mangelfällen nicht der Fall ist. Ein Mangelfall ist immer dann gegeben, wenn das Einkommen des Unterhaltsschuldners nicht ausreicht, um die ihm gegenüberstehenden Unterhaltsgläubiger vollumfänglich zu befriedigen, so im Hinblick auf den jeweiligen Bedarf der Unterhaltsgläubiger. Verteilt werden kann also in solchen Fällen lediglich die sogenannte Verteilungsmasse, also derjenige Anteil des Einkommens des Unterhaltsschuldners, der den ihm zuzugestehenden Selbstbehalt übersteigt. Der Selbstbehalt hat hinsichtlich der Höhe eine unterschiedli-

che Ausgestaltung, so beträgt der angemessene Selbstbehalt, der z. B. gegenüber dem geschiedenen Ehegatten wie auch der betreuenden Kindesmutter gegenüber greift, momentan (Stand September 2006 bzw. Leitlinien der westlichen OLG vom 01.07.2005) in den alten Bundesländern 1.100,-- EUR. Der notwendige Selbstbehalt, der z. B. gegenüber dem getrennt lebenden Ehegatten sowie dem minderjährigen Kind anzusetzen ist, beträgt in den alten Bundesländern 890,-- EUR.

TIPP:

In jedem Falle sollte daran gedacht werden, dass durch den Eingang einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft eine Wohnkostensparnis anzurechnen sein kann. Dies sollte jedenfalls in den Fällen Berücksichtigung finden, in denen der Unterhaltsberechtigte Mietkosten erspart oder sogar kostenfrei wohnt. Allerdings ist auch dieser Themenbereich äußerst umstritten, zumal wenn es sich bei einer kostenfreien Unterbringung um eine freiwillige Leistung des anderen Partners handelt.

Verwirkungstatbestände

Gemäß § 1579 Nr. 6 BGB kann ein Unterhaltsanspruch verwirkt werden, wenn der vermeintlich Unterhaltsberechtigte aus einer intakten Ehe ausbricht, weil er eine neue gefestigte Partnerschaft eingeht. Verwirkung wird allerdings nur dann zu bejahen sein, wenn ein subjektiv vorwerfbares schwerwiegendes Fehlverhalten anzunehmen ist. Zudem ist für diesen Verwirkungstatbestand ein Fehlverhalten bis zur Scheidung erforderlich und ein damit einhergehender Verstoß gegen die ehelichen Pflichten zur Solidarität und gegenseitige Unterstützung. Zudem ist die Prüfung und Beurteilung eines Verwirkungstatbestandes immer von dem konkreten Einzelfallumständen abhängig. Hat sich der noch in einer Ehe befindliche Partner allerdings von einer relativ intakten Ehe deshalb verabschiedet, weil er sich einem neuen Partner zuwendet, der die Hilfe und Betreuung

erhält, die der vermeintlich Unterhaltsberechtigte eigentlich seinem Ehegatten schuldet, so dürfte wohl von einem Verwirkungstatbestand auszugehen sein gemäß § 1579 Nr. 6 BGB. Letztendlich ist dies allerdings immer einer Einzelfallentscheidung vorbehalten.

Ein weiterer Härtegrund, der in diesem Zusammenhang zu beachten ist, ergibt sich aus § 1579 Nr. 7 BGB. Das Zusammenleben mit einem neuen Partner kann zum Wegfall des Unterhaltsanspruches gegenüber dem früheren und getrenntlebenden Ehegatten führen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass ein fester sozialer und wirtschaftlicher Zusammenschluss des vermeintlich Unterhaltsberechtigten mit dem neuen Partner gegeben ist, wobei eine ehgleiche ökonomische Solidarität der nichtehelichen Partner seitens der Rechtsprechung gefordert wird. Die Beziehung muss in jedem Falle verfestigt sein, was regelmäßig nach zwei bis drei Jahren des Zusammenlebens anzunehmen sein kann. Der Zeitraum dürfte sicherlich dann als kürzer zu bewerten sein, wenn die neuen Partner nach außen hin dokumentieren, dass sie gemeinsam den Lebensweg bestreiten und beschreiten wollen, so zum Beispiel durch Erwerb einer gemeinsamen Immobilie, die man zusammen bezieht wie eine Familie. Im Grunde müssen die nichtehelichen Partner zur Annahme dieses Verwirkungstatbestandes auftreten wie Eheleute. Für die Beurteilung, ob der Verwirkungstatbestand greift oder nicht, sind gleichermaßen sämtliche Einzelfallumstände relevant. Eine Vorhersage, wie ein Gericht entscheiden wird, ist meist schwierig und natürlich auch von der zu beachtenden Darlegungs- und Beweislast abhängig. Der Verwirkungstatbestand des § 1579 Nr. 7 BGB greift jedenfalls auch nach rechtskräftiger Ehescheidung der vormals zusammenlebenden Ehegatten, zuvor wird meist auch noch keine gefestigte neue Beziehung des Unterhaltsberechtigten mit einem neuen Partner vorliegen.

Der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft als Zeuge

Strafrecht

Die nichtehelichen Partner fallen nicht unter den Begriff des Angehörigen. Aus diesem Grunde besteht auch kein Zeugnisverweigerungsrecht, was letztendlich in der Praxis dazu führt, dass häufig Scheinverlobungen stattfinden, da Verlobte wiederum den Angehörigenbegriff gemäß dem Strafgesetzbuch erfüllen. Klar sollte jedenfalls sein, dass die Rechtsprechung dem Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in diesem Sinne regelmäßig kein Privileg zuerkennt, auch wenn eine nicht unbedeutende Ansicht in der Literatur eine Privilegierung für einen Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft einfordert. Die Pflicht, wahrheitsgemäß vor Gericht auszusagen, kann daher zu erheblichen Konflikten und Belastungen innerhalb einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft führen, wenn der beschuldigte bzw. angeklagte Partner durch die Aussage des zur Aussage verpflichteten Partners belastet wird.

Zivilrecht

Im Zivilrecht ist die Frage, ob dem Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, sehr umstritten. Die gesetzlichen Regelungen sind vom Wortlaut her sehr klar und deutlich, so dass eigentlich eine analoge Anwendung ausscheidet. Dennoch wird zum Teil die Ansicht vertreten, dass wegen des bestehenden Vertrauensverhältnisses und der potentiellen im Raum stehenden Konflikte der Partner

eine analoge Anwendung des Zeugnisverweigerungsrechtes, wie dies zum Beispiel Verlobten zusteht, angezeigt erscheint. Grundsätzlich kann sich daher ein Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft auch im Zivilverfahren einer Zeugenaussage nicht entziehen, da ihm ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht zusteht, so im Übrigen im Gegensatz zu den eingetragenen Lebenspartnern von gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften. Im Zivilrecht retten sich daher die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ebenfalls häufig in ein Verlöbnis. Dies ist allerdings mit Vorsicht zu genießen, da falsche Angaben hierzu natürlich strafrechtlich relevant sein können.

Nachdem ich oben bereits zu einzelnen und wichtigen Punkten, die die nichteheliche Lebensgemeinschaft betreffen, Ausführungen gemacht habe, erhalten Sie abschliessend eine Mustervorlage für einen Partnerschaftsvertrag, der Ihnen als Vorlage für den für Ihre nichteheliche Lebensgemeinschaft angezeigten Partnerschaftsvertrag dienen kann. Selbstverständlich müssen Sie natürlich beachten, dass die Mustervorlage, so auch die einzelnen Klauseln, nicht unbedingt auf Ihren Fall passen müssen. Die Vorlage dient aber in jedem Falle der weiteren Vertiefung und enthält wichtige Anstoßpunkte.

Muster-Vorlage für einen Partnerschaftsvertrag einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft einschliesslich Anmerkungen

Vorwort zur Muster-Vorlage

Mit meinen Ausführungen habe ich aufgezeigt, dass es durchaus Sinn macht, das Zusammenleben ohne Trauschein vertraglich zu regeln, hiervon profitieren regelmäßig beide Seiten, da sich Streitigkeiten vermeiden lassen. Insbesondere aber der Partner einer nichtehelichen Lebensge-

meinschaft, der tendenziell höhere Werte einbringt, in welcher Form auch immer, sollte auf eine vertragliche Absicherung bedacht sein. Die nachfolgende Muster-Vorlage, die im Hinblick auf die einzelnen Klauseln nochmals mit Anmerkungen versehen worden ist meinerseits, kann hierbei natürlich nur als allgemeines Muster dienen und ist auf den jeweiligen konkreten Einzelfall abzustimmen. Insbesondere erhebt die Vorlage selbstverständlich auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, was bei der Komplexität des gesamten Themenkreises sicherlich auch nicht erwartet werden kann. Eine Partnerschaftsvereinbarung muss den konkreten Verhältnissen der Partner angepasst sein, so dass das nachfolgende Muster sich insbesondere auch als Anregung dafür anbietet, zu welchen Punkten eine Regelung getroffen werden kann und möglicherweise, je nach Ausgestaltung der Partnerschaft und den konkreten Lebensstellungen der Partner, getroffen werden sollte.

Direkt hinter den Klauseln finden Sie die dazugehörigen Anmerkungen, damit die Zusammenhänge klar werden. Selbstverständlich dürfen diese Anmerkungen nicht mit übernommen werden, diese dienen lediglich der Erläuterung.

Mustervorlage

Muster:

Partnerschaftsvertrag

zwischen ... (Name, Vorname, Adresse)

und ... (Name, Vorname, Adresse)

Präambel

(1) Wir beabsichtigen zu Beginn des kommenden Monats zusammenzuziehen, und zwar in der Wohnung von Herrn..... Aus unserer Sicht wird eine

nichteheliche Lebensgemeinschaft begründet. Wir gehen beide davon aus, dass unsere Lebensgemeinschaft auf eine unbestimmte Zeit andauern wird. Wir beabsichtigen momentan weder zu heiraten, noch planen wir, dass aus unserer Beziehung Kinder hervorgehen sollen. Wir wollen auch zukünftig beide weiter berufstätig bleiben.

- (2) Verschiedene Bereiche unseres Zusammenlebens wollen wir durch diesen Vertrag regeln.

Anmerkungen: Beachten Sie bitte, dass der Partnerschaftsvertrag grundsätzlich formfrei ist, so dass eine Beurkundung vor einem Notar nicht notwendig wird. Haben allerdings die Vertragsparteien auch Regelungen zu solchen Rechtsgeschäften treffen wollen, die beurkundungsbedürftig sind, so kann im Einzelfall eine notarielle Beurkundung notwendig werden und es droht sogar die Nichtigkeit des Gesamtvertrages. Daher sollte insbesondere Vorsicht bestehen bei erbvertraglichen Elementen und solchen, die eine Verpflichtung zur Übertragung einer Immobilie mit sich bringen. Die Präambel berücksichtigt, dass der Begriff der nichtehelichen Lebensgemeinschaft einerseits nicht klar definiert ist, andererseits die Rechtsprechung bestimmte Kriterien als Mindestvoraussetzung hierfür ansieht. Diese hatte ich oben bereits ausgeführt. Aus diesem Grunde hält die Präambel die Formulierung „aus unserer Sicht“.

§ 1 Vertretungsmacht

- (1) Eine Vertretungsmacht für den jeweils anderen Partner besteht nur, wenn wir diese mittels einer schriftlichen Vollmacht ausdrücklich erteilen oder nachfolgend eine solche geregelt wird. im Übrigen vertritt jeder von uns sich ausschließlich allein.
- (2) Sollte eine ärztliche Behandlung für einen von uns beiden notwendig werden, so bevollmächtigen wir uns hiermit gegenseitig, Einwilligungen zu den ärztlichen Heilbehandlungen oder –maßnahmen des jeweils Anderen zu erklären und uns unter Entbindung von der Schweigepflicht des jeweiligen Arztes über den Gesundheitszustand des jeweils Anderen umfassend zu informieren. Die Entbindung von der Schweigepflicht gilt auch gegenüber Pflegeeinrichtungen und das übrige Krankenhaus- und Pflegepersonal sowie über den Tod hinaus. Wir wünschen ausdrücklich, dass der jeweils andere Partner zu Besuchen am Krankenbett berechtigt ist.

Anmerkungen: Von Gesetzes wegen besteht bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft natürlich keine wechselseitige Vertretungsmacht. Daher stellt der Vertrag dies nur nochmals klar. Eine solche soll lediglich für besonders geregelte Fälle gelten, hier ist das Beispiel der ärztlichen Behandlung integriert. Darüber hinaus können natürlich einzelne Vollmachten oder eine Generalvollmacht erteilt werden. Es empfiehlt sich grundsätzlich, die Voll-

machten in gesonderten Schriftstücken zu erteilen, zumal anderenfalls immer der komplette Vertrag mit geführt werden muss. Daher kann es auch Sinn machen, auch solche ärztliche Behandlungen, die der Vertrag als Beispiels bereits vorsieht, nochmals oder ausschließlich in einer gesonderten Anlage zu berücksichtigen. Der Partnerschaftsvertrag kann keinesfalls sämtliche Details und Modalitäten regeln, die das Versterben des anderen Partners betreffen. Für diese Dinge ist dringend anzuraten, an eine letztwillige Verfügung zu denken. Allenfalls denkbar erscheint es, dass z. B. die nach Versterben notwendige Beerdigung mittels des Partnerschaftsvertrages geregelt wird. Gleichmaßen sollten sich die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft über eine Patientenverfügung sowie Vorsorgevollmacht verständigen. Insbesondere bei längeren Partnerschaften, die regelmäßig von einem großen Vertrauensverhältnis geprägt sind, sollte eine Vorsorgevollmacht, so auch mit der Wirkung, gegebenenfalls eine Betreuungsanordnung durch den nichtehelichen Lebenspartner erreichen zu können gegenüber dem Vormundschaftsgericht, sowie eine Patientenverfügung, so auch für den Fall des Siechtums, zumindest angedacht werden. Der hier vorliegende Partnerschaftsvertrag konzentriert sich in erster Linie auf Vermögenszuordnungen während des Zusammenlebens.

§ 2 Vermögenszuordnung und –verzeichnis

- (1) Wir haben dem Partnerschaftsvertrag ein Vermögensverzeichnis als Anlage beigefügt, welches Auskunft über das Eigentum an Sachen gibt, die in die nichteheliche Lebensgemeinschaft von dem jeweiligen Partner eingebracht worden sind und im Falle der Trennung von uns für die Auseinandersetzung von Bedeutung sein können. Wir bestimmen hiermit, dass als maßgeblicher Zeitpunkt für die Auseinandersetzung die Aufhebung der Lebensgemeinschaft vereinbart wird, spätestens durch Auszug eines Partners aus der gemeinsamen Wohnung und dem gleichzeitig erkennbaren Willen, mit der räumlichen Trennung die Lebensgemeinschaft beenden zu wollen.
- (2) Die von uns ins die nichteheliche Lebensgemeinschaft eingebrachten Vermögenswerte sollen getrennt bleiben. Jeder von uns bleibt Alleineigentümer der von ihm in die Partnerschaft eingebrachten Sachen, diesbezüglich wird nochmals auf das als Anlage angefügte Vermögensverzeichnis verwiesen. Gleichmaßen stellen wir klar, dass jeder von uns Alleineigentümer derjenigen Gegenstände wird, die ihm während des Bestehens der Partnerschaft durch Dritte unentgeltlich zugewendet werden oder wenn ein Erwerb von Todes wegen erfolgt.
- (3) Für den Fall, dass während der Dauer der Partnerschaft für eine dieser Gegenstände Ersatz angeschafft werden wird, erhält der Eigentümer der zu ersetzenden Sache auch an der Ersatzsache Alleineigentum. Hingegen sollen Haushaltsgegenstände, die während der Partnerschaft erworben werden, gleichberechtigtes Miteigentum entstehen lassen, soweit der

jeweilige Gegenstand aus gemeinschaftlichen Mitteln erworben wird. Etwas anderes gilt dann, wenn wir ausdrücklich eine andere Regelung bei der Anschaffung treffen. Wir werden eine solche abweichende Regelung schriftlich vereinbaren.

Anmerkungen: *Es ist grundsätzlich darauf zu achten, dass eine Vermögensvermischung nicht erfolgt, dies ist jedenfalls ratsam. Insbesondere sollte tunlichst vermieden werden, dass bei der mittels des Musters vorgesehenen strikten Trennung der Eigentumsverhältnisse nicht z. B. eine Ersatzsache angeschafft wird, wie z. B. ein Pkw, der zwar dem Anderen, der an dem vorherigen Pkw Alleineigentum hatte, zugewiesen wird, auf der anderen Seite aber der andere Partner, der kein Eigentum nach dieser Regelung bekommen soll, den Pkw mit finanziert oder diesen sogar alleine zahlt. Dies kann nämlich dazu führen, dass ein Ausgleich hierfür nicht geschuldet ist. Ist eine solche Konstellation vorgesehen oder bereits bei Abschluss des Vertrages abzusehen, so sollten spezifische Abreden hierzu erfolgen. Selbstverständlich kann abweichend von dem Vorschlag auch eine ganz andere Vermögenszuordnung vereinbart werden, dies hängt von jedem Einzelfall ab.*

§ 3 Gemeinsamer Haushalt

- (1) Die Kosten für die gemeinsame Haushaltsführung werden hälftig geteilt. Beiträge zur gemeinsamen Haushaltsführung werden nicht erstattet. Auch nach einer Trennung findet ein Ausgleich der während der Dauer der Partnerschaft erbrachten Leistungen für den gemeinsamen Haushalt nicht statt, selbst wenn ein Beitrag einer der Partner, der rechnerisch der Hälfte entspricht, nicht erreicht worden sein sollte.
- (2) Wir werden zum Zwecke der gemeinsamen Haushaltsführung bei der ... Bank ein gemeinschaftliches bzw. ein Oder-Konto einrichten. Auf dieses Konto zahlt jeder von uns monatlich einen Betrag in Höhe von ... EUR ein. Die Einzahlung hat monatlich im Voraus bis zum 1. Kalendertag eines jeden Monats zu erfolgen. Über dieses Konto sollen sämtliche laufenden Ausgaben unserer nichtehelichen Lebensgemeinschaft abgewickelt werden, außer die Kosten für die Mietwohnung. Hierzu zählen daher insbesondere die Kosten für den Haushalt, Stromkosten sowie Versicherungsbeiträge, die uns beide betreffen. Zudem werden hiervon die gemeinsamen Lebenserhaltungskosten getragen. Die Kosten der persönlichen Lebensführung hingegen, wie z. B. Bekleidung oder Kosmetik, trägt jeder von uns selbst. Reicht der vorgesehene Betrag nicht aus, so werden wir einvernehmlich einen angemessenen und angepassten Betrag festlegen, der wiederum hälftig vom jeweiligen Partner zu bedienen sein wird.
- (3) Trennen wir uns und wird unsere nichteheliche Partnerschaft aufgelöst, so sind für jeden angefangenen Monat noch nicht erbrachte Monatszahlungen noch zu erbringen. Ein bei Auflösung der Partnerschaft bestehendes

Guthaben wird nach Abzug der bis zur Auflösung der Partnerschaft entstandenen Kosten, so auch für das Konto bei der ... Bank selbst, zwischen uns hälftig geteilt. Weist das Konto hingegen ein Soll auf, so ist dies von beiden Seiten zu gleichen Teilen auszugleichen. Derjenige Partner, der das Soll zunächst alleine ausgeglichen hat, kann von dem anderen Partner die sofortige Erstattung des auf diesen entfallenden Anteils verlangen.

Anmerkungen: *Selbstverständlich kann alternativ eine ganz andere Regelung getroffen werden. So kann auch nach der möglicherweise unterschiedlichen Leistungsfähigkeit ein prozentualer Beitrag vereinbart werden, so dass der eine Partner einen höheren Betrag einzahlt, als der andere. Auch für einen solchen Fall empfiehlt sich der Zusatz, dass ein Ausgleich nicht stattfinden soll. Zudem kann natürlich auch in die Haushaltsführung, die durch diese Regelung abgedeckt werden soll, die gemeinschaftliche Nutzung eines Kraftfahrzeuges einbezogen werden usw. Selbstverständlich kann, wie bei anderen Klauseln auch, vereinbart werden, dass die Kostenverteilung, so insbesondere, wenn diese nicht hälftig stattfinden soll, jederzeit gekündigt werden kann. Dies bietet sich vor allem dann an, wenn nicht wirklich mit absoluter Sicherheit abgeschätzt werden kann, dass die höhere Leistungsfähigkeit des einen Partners auch tatsächlich bestehenbleibt.*

§ 4 Mietwohnung

- (1) Frau ... zieht in die von Herrn ... allein angemietete Wohnung in ... ein. Es soll bis auf weiteres dabei verbleiben, dass Herr ... alleinige Vertragspartei und Mieter der Wohnung ist. Im Außenverhältnis zu dem Vermieter bleibt er damit auch für sämtliche Kosten der Verpflichtete. Im Innenverhältnis erstattet Frau ... hierfür die Hälfte der zu zahlenden Nettokaltmiete sowie auch der monatlichen Betriebskostenvorauszahlungen und etwaiger Betriebskostennachzahlungen nach einer erfolgter Jahresabrechnung durch den Vermieter an Herrn Dem gegenüber erhält Frau ... von Herrn ... die Hälfte etwaiger Betriebskostenerstattungen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang bei diesem. Frau ... wird sicherstellen, dass die von ihr monatlich zu zahlenden Beträge bis spätestens zum ... auf dem Konto des Herrn ... bei der ... Bank, BZL: ..., Kto. ..., eingegangen sind. Anteilige Betriebskostennachzahlungen sind nach Anforderung durch den Vermieter innerhalb von 14 Tagen an Herrn ... zu zahlen, soweit gegen die Betriebskostenabrechnung keine begründeten Einwände gegen die Abrechnung des Vermieters bestehen. Hält nur einer von die Abrechnung für falsch, so ist der andere von etwaigen Verzugskosten freizustellen. Ohne eine solche Freistellung verbleibt der hälftige Zahlungsanspruch unberührt.
- (2) Eine Abtretung der sich aus Absatz 1 ergebenden Ansprüche im Innenverhältnis wird ausgeschlossen und ist nicht gestattet.
- (3) Für den Fall der Trennung wird vereinbart, dass Frau ... innerhalb von 3 Monaten aus der Wohnung auszieht. Während dieser 3 Monate nach der

Trennung gilt folgende Raumaufteilung:

(Hier genaue Lagebezeichnung und –beschreibung oder Als Anlage)

- (4) Eine Aufnahme Dritter in die Mietwohnung ist während des Zusammenwohnens grundsätzlich von der Zustimmung beider Partner abhängig.

Anmerkungen: Diese Klausel berücksichtigt, dass meist einer der Partner eine Wohnung vorhält, die weiter genutzt werden soll. Dieser ist daher in solchen Fällen alleiniger Mieter der Wohnung. Selbstverständlich kann eine Regelung auch dahingehend stattfinden, dass der einziehende Partner – nach Absprache mit dem Vermieter – ebenfalls Mieter wird. Dies ist allerdings regelmäßig nicht zu empfehlen, da eine Haftung im Außenverhältnis für den Mietzins nach einer Trennung und gegenüber dem Vermieter bestehen bleibt. Zudem ist für den Fall des Todes von Gesetzes wegen geregelt, dass der Partner, der nicht Mieter bzw. Vertragspartner im Rahmen des Mietvertrages war, gemäß § 563 Abs. 2 S. 4 BGB ein Eintrittsrecht bzw. ein Sondernachfolgerecht hat. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass § 563 BGB zum Teil eine Nachrangigkeit des Lebensgefährten gegenüber anderen regelt. Diesbezüglich verweise ich auf die Regelung des § 563 Abs. 2 BGB. Weiterhin ist zu beachten, dass natürlich auch zwischen den Partnern selbst ein Mietverhältnis begründet werden kann, so auch ein Untermietverhältnis. Im Übrigen sollten sich die Partner über möglicherweise bestehende Ansprüche im sozialen Bereich erkundigen, so z. B., ob Wohngeld geltend gemacht werden kann, wenn der andere Partner ebenfalls Mietvertragspartei wird. Die Beteiligung an den Mietkosten usw. kann selbstverständlich mit einer anderen Quote versehen werden, hierzu verweise ich auf die Anmerkungen zu der Beteiligung an der Haushaltsführung und den damit zusammenhängenden Kosten. Gleichermaßen kann vereinbart werden, dass der Partner, der nicht Mietvertragspartei ist, bei einer Trennung sofort auszuziehen hat, was allerdings zu nicht voraussehbaren Härten führen kann. Die Raumaufteilung sollte äußerst exakt erfolgen, so z. B. kann auch eine Anlage in Form einer Skizze dem Partnerschaftsvertrag beigelegt werden und die jeweils für den Trennungszeitraum zugewiesenen Räume entsprechend farblich markiert werden. Die allgemeinen Räumlichkeiten, wie z. B. Küche oder Bad, sollten natürlich für beide Seiten im Rahmen eines Mitbenutzungsrechtes Berücksichtigung finden. Gegebenenfalls ist eine zeitliche Aufteilung vorzunehmen.

§ 5 Unterhalt

- (1) Herr ... verpflichtet sich für den Fall der Trennung, gegenüber Frau ... einen monatlichen Unterhaltsbetrag in Höhe von ... EUR zu zahlen. Der Unterhaltsanspruch entfällt, wenn Frau ... eine eigene Erwerbstätigkeit aufnimmt.
- (2) Der Unterhaltsanspruch ist in jedem Falle auf ... Jahre begrenzt.

Anmerkungen: Diese Klausel macht nur Sinn, soweit eine solche Unterhaltsverpflichtung gewünscht ist, was regelmäßig wohl nicht der Fall sein dürfte. Anderenfalls kann auch eine klarstellende Regelung entfallen, da ein nichtehelicher Lebenspartner von Gesetzes wegen keinerlei Unterhaltspflichten hat, es sei denn es besteht ein gemeinsames Kind und der betreuende Partner hat aus diesem Grunde einen Unterhaltsanspruch. Diesbezüglich verweise ich auf meine Ausführungen zum Unterhalt (siehe oben). Selbstverständlich kann eine Unterhaltsvereinbarung auch für den Fall stattfinden, dass ein gemeinsames Kind besteht, so z. B. hinsichtlich der Höhe des zu zahlenden Betrages und auch im Hinblick auf eine Befristung. Hierbei sollte aber ggf. juristischer Rechtsrat eingeholt werden, da bei einer zu engen Begrenzung der Höhe und Zeit, eine Sittenwidrigkeit der Vereinbarung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Die Klausel betrifft auch nur den Unterhaltsanspruch für den Partner, nicht aber Kindesunterhalt. Einzelheiten zum Unterhaltsanspruch eines betreuenden Elternteils eines nichtehelichen Kindes ergeben sich aus § 1615I BGB, der hierzu ergangenen Rechtsprechung sowie meinen Ausführungen zum Unterhalt (siehe oben).

§ 6 Mitarbeit im Betrieb

Eine Vergütung für geleistete Dienste im Gewerbebetrieb von Herrn ... findet nur statt, wenn die Partner einen schriftlichen Arbeitsvertrag geschlossen haben, der gleichermaßen die Vergütung regelt.

Anmerkungen: Auch dieser Bereich kann natürlich alternativ geregelt werden, soweit die Mitarbeit in einem Betrieb überhaupt relevant ist. So kann beispielsweise eine Regelung dahingehend integriert werden, dass im Falle der Trennung für die Mitarbeit im Gewerbebetrieb des einen Partners für den mitarbeitenden Partner eine Abfindung in Höhe von ... EUR zu zahlen ist. Sollen monatliche Beträge für die Mitarbeit gezahlt werden, so empfiehlt sich letztendlich ein Arbeitsvertrag, zumal hierdurch eine sozial- und arbeitsrechtliche Absicherung des arbeitenden Partners geschaffen werden kann. Dies bleibt aber der Beurteilung im Einzelfall vorbehalten. Eine allgemeine Vorhersage, welche Form der Vereinbarung am günstigsten erscheint, kann natürlich nicht getroffen werden und bedarf regelmäßig der vorherigen Rücksprache mit einem Rechtsanwalt und Steuerberater.

§ 7 Ansprüche nach Auflösung der Partnerschaft

(1) Wir vereinbaren hiermit ausdrücklich, dass nach Auflösung der Partnerschaft unentgeltliche Zuwendungen, unabhängig davon, ob diese unbenannte Zuwendungen oder Geschenke waren, nicht zurückgefordert werden können. Es findet auch kein sonstiger Ausgleich statt.

(2) Bei Immobilien und größeren Vermögenswerten, die durch finanziellen Einsatz beider von uns angeschafft worden sind, werden wir eine Regelung im Einzelfall treffen, in welcher Form ein Ausgleich stattfinden soll. Nur für den Fall, dass wir – aus welchem Grunde auch immer – eine solche Vereinbarung nicht getroffen haben sollten, sind die beiderseitigen Leistungen gegeneinander aufzurechnen. Ergibt sich für einen von uns ein Guthaben, so ist dieses hälftig zwischen uns zu teilen. Die Miteigentumsverhältnisse sollen hierdurch nicht berührt werden, der Ausgleichsberechtigte von uns kann daher nur eine Zahlung in Geld verlangen. Eine Fälligkeit entsteht 3 Monate nach Zugang der schriftlichen Zahlungsaufforderung des berechtigten Partners an den Verpflichteten. Es wird vereinbart, dass mit Eintritt der Fälligkeit gleichermaßen die gesetzlichen Verzugsregelungen, so auch im Hinblick auf die Verzinsung, eintritt.

***Anmerkungen:** Im Hinblick auf die unentgeltlichen Zuwendungen gilt ohnehin der Grundsatz, dass solche Zuwendungen regelmäßig nicht ausgleichungspflichtig sind, soweit diese als unbenannte Zuwendungen einzuordnen sind. Dies ist häufig der Fall. Zur Rechtsklarheit sollte allerdings auch für eine Schenkung eine entsprechende Klarstellung erfolgen, um spätere Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Erfolgen Zuwendungen, die rückforderbar sein sollen, so sollten die Partner einen Darlehensvertrag in schriftlicher Form abschließen zum Zwecke der Nachweislichkeit. Ein solches Darlehen kann selbstverständlich auch zinslos gewährt werden. Für größere Vermögenswerte kann eine Regelung nur bedingt im Voraus getroffen werden. Es empfiehlt sich unbedingt eine für den jeweiligen Einzelfall der Vermögensbildung passende und zutreffende Einzelregelung zu vereinbaren. Etwaige hierdurch entstehende Rechtsberatungskosten sollten keinesfalls dazu führen, diese sparen zu wollen und auf rechtskundigen Beistand zu verzichten – dies kann teuer werden. Lediglich für den Fall, dass eine solche Vereinbarung dennoch nicht getroffen worden ist, soll sozusagen hilfsweise die in der vorstehenden Klausel getroffene Regelung greifen. Es wird ausdrücklich von mir darauf hingewiesen, dass diese sehr allgemein gehalten ist, so dass tatsächlich eine explizite den jeweiligen Einzelfall treffende Regelung stattfinden sollte. Hierbei können sodann auch die jeweils bestehenden Miteigentumsverhältnisse oder das bestehende Alleineigentum Berücksichtigung finden.*

§ 8 Gegenseitige Haftung der Partner

Für Schäden, die einem von uns widerfahren und auf eine Handlung beruhen, die im Rahmen unseres Zusammenlebens erfolgt, haftet der den Schaden verursachende Partner nur im Rahmen der Sorgfalt, die wir jeweils in eigener Angelegenheit anzuwenden pflegen.

§ 9 Erbrechtliche Regelungen

Erbrechtliche Regelungen treffen wir im Rahmen dieses Vertrages nicht. Hierzu werden wir vielmehr einen gesonderten Erbvertrag schließen.

Anmerkungen: Diese Klausel kann gegebenenfalls außen vor bleiben, da bei Fehlen von erbrechtlichen Regelungen ein Erbrecht zwischen den nichtehelichen Partnern ohnehin nicht besteht. Insoweit verweise ich auch auf meine Ausführungen, die ich oben zu den Möglichkeiten der Gestaltung und Beeinflussung des Erbrechtes gemacht habe. Insbesondere ist zu beachten, dass keinesfalls erbrechtliche Regelungen herein genommen werden sollten, da dies als erbvertraglicher Bestandteil gelten würde, der der notariellen Form bedarf. Neben einem Erbvertrag kommt natürlich auch die jeweilige letztwillige Verfügung mittels Testament in Betracht, wobei allerdings kein gemeinschaftliches Testament aufgesetzt werden darf, dies bleibt Ehegatten vorbehalten. Auch hierzu verweise ich auf meine obigen Ausführungen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen und Regelungen unwirksam sein oder werden, so soll der Vertrag im Übrigen hiervon nicht berührt werden und aufrechterhalten bleiben. An die Stelle der unwirksamen Regelung soll eine Bestimmung treten, die nach Sinn und Zweck der von uns gewollten Regelung am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt gleichermaßen für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Ort, Datum, Unterschriften

Anlagen

1. Inventar- und Vermögensverzeichnis
2. Raumskizze (Trennungsphase)
- 3.
- 4.
- .

Schlussbemerkungen: Wie oben bereits einleitend vor dem Vertragsmuster ausgeführt kann und ist der Mustervertrag nicht für jeden Einzelfall geeignet, schon gar nicht in seiner kompletten Zusammensetzung. Natürlich enthält dieser auch keine abschließende Aufzählung von möglichen Regelungen, hierfür ist das Zusammenleben von Partnern in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft als viel zu komplex zu bezeichnen. Darüber hinaus sind be-

stimmte Bereiche des Zusammenlebens besser in einer getrennten Vereinbarung zu regeln, die auf den jeweiligen teilweise noch gar nichts vorauszusehenden Einzelfall, so auch im Hinblick auf die Vermögenswerte, zugeschnitten werden kann. Natürlich kann der Partnerschaftsvertrag eine Generalklausel enthalten, dass die nicht geregelten Fälle z. B. nach den Regeln der Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes und der Bruchteilsgemeinschaft beurteilt und geregelt werden soll. Hierzu kann beispielsweise die Formulierung gewählt werden: In den nicht geregelten Fällen gelten die §§ 705 – 740 BGB mit Ausnahme von § 723 Abs. 2 BGB (Kündigung zu Unzeit). Hierzu sollte gegebenenfalls Rechtsrat eingeholt werden.

Abschliessend bringe ich die Hoffnung zum Ausdruck, dass Sie als Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft niemals in Streitigkeiten geraten werden und empfehle dennoch zumindest die ein oder andere Vorsorge zu treffen, da nicht zuletzt hierdurch Streitigkeiten oftmals und tatsächlich vermieden werden können.

Ihr

Marcus Gutzeit

Feedback@rechts-auskunft.de

www.rechts-auskunft.de

Stichwortverzeichnis:

A

Abfindungszahlung.....	13
Ablehnungsbefugnis.....	33
Abstammung.....	36
Alleinberechtigter.....	21
Alleineigentum.....	10, 17, 50, 51, 55
analoge Anwendung	
analog.....	34, 46, 47
Anfechtung	
Anfechtung Vaterschaft.....	36
angemessener Unterhalt	
Unterhalt.....	31
Anstandsschenkung.....	16
Arbeitsvertrag.....	13
Artikel 6 GG.....	6
Auflösung.....	3, 4, 17, 19, 21, 22, 51, 54
Auseinandersetzung.....	3, 9, 12, 16, 50
Ausgleich.....	13, 17, 19, 21, 23, 24, 51, 52, 54, 55
Ausgleichspflicht.....	19, 24
Ausgleichsregelungen.....	21
Außenverhältnis	
Aussenverhältnis.....	19, 21, 34, 52, 53
Außenwirkung.....	6
B	
Bank	
Kreditinstitut.....	25, 51, 52
Bankkonten	
Konto.....	21
Bedarf.....	15, 40, 42, 43
Bedürftigkeit	
Befristung.....	35, 54

Begriff der nichtehelichen	
Lebensgemeinschaft.....	5, 49
Begriff der nichtehelichen	
Lebensgemeinschaft.....	6
Belange des Kindes.....	39
Beschenker.....	14, 15
Betrieb.....	13, 54
Beurkundung.....	28, 49
BGH	
Bundesgerichtshof.....	7, 9, 16, 17, 19, 20, 22, 28, 39
Bruchteilsgemeinschaft.....	7, 57
Bundesgerichtshof	
BGH.....	7, 8
Bürge.....	25, 26
Bürgenregress.....	25
bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft	
Gesellschaft bürgerlichen Rechts.....	9
Bürgschaft.....	25, 27
Bürgschaftserklärung.....	25
D	
Darlehen.....	12, 13, 19, 20, 55
Darlehensabrede	
Darlehensverbindlichkeiten	
Darlehensverbindlichkeit.....	21
Darlehensvertrag.....	18, 55
Differenzberechnung.....	42
E	
Ehe.....	4, 5, 6, 35, 41, 44
Ehegatte.....	11, 14, 27, 28, 30, 34, 37, 38, 40, 42, 45, 56
Ehegattenunterhalt.....	40

Eheschließung	6	G	
ehetypische Rechte und Pflichten	6	Geburt	
Eigentümer	10, 36, 50	Geburt eines Kindes	39
Eigentumsverhältnisse	9, 10, 11, 12, 51	gefestigte nichteheliche Lebensgemeinschaft	
Eigentumswohnung	17	37
Einkommen	40, 42, 43	Gegenseitigkeitsverhältnis	13
Einzelfallbewertung		Gelegenheitsgeschenke	16, 31
Einzelfall	35	gemeinsamen Kasse	
Einzelfallprüfung	23	Haushaltskasse	10
elterliche Sorge	36	Gesamtauseinandersetzung	16
Elternteil	38, 40	Gesamtschuldner	19, 24, 32
Entbindung	39, 49	Gesamtschuldnerschaft	
Entschädigung	20, 21	Gesamtschuld	25
Erben		Geschäftsgrundlage	5
Erbe	11, 12, 27, 29	Gesellschaft bürgerlichen Rechtes	7, 8, 9
Erbschaftssteuer	30	Gesellschaft bürgerlichen Rechts	7, 16
Erbvertrag	27, 28, 29, 56	Gesellschaft des Bürgerlichen Rechtes	7
Erwerb		Gesellschaftsvertrag	7, 8, 17
Erwerb eines Vermögensgegenstandes	8,	Gewaltschutzgesetz	34, 35
17, 20, 23, 45, 50		gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft	5
Erwerbsobliegenheit		grober Undank	15
Erwerbsobliegenheiten	40, 42	Großvermögenswerte	17
Erwerbstätigkeit	39, 42, 53	Grundsatz der Nichtabwicklung ...	22, 24, 25
F		Grundsätze zur gemeinsamen Schaffung	
Fahrzeug		großer Vermögenswerte	18
Pkw	20	Grundvermögen	17
Familiengericht	36, 37, 43	Guthaben	21, 22, 24, 52, 55
Fehlverhalten	44	H	
fiktives Einkommen	42	Haftung der Partner	55
Finanzämter		Härtegrund	45
Finanzamt	31	Haushalt	10, 51
Freibetrag	30	Haushaltsgemeinschaft	5
Freistellungspflicht	21	Haushaltskasse	10
freiwillige Leistung	44	Heirat	6
		Herausgabe des Geschenkes	
		Herausgabeanspruch	14

I	
Immobilie	
Grundstück.....	23, 36, 45, 49
Innenverhältnis	19, 21, 25, 26, 27, 35, 52
Inventarliste.....	11, 12
K	
Kaufbelege	10
Kaufpreis.....	19
Kinder	
gemeinsame Kinder	36, 38, 39, 41, 49
Kinderbetreuung.....	42
Kindschaftssachen	36
Kontenbewegungen	24
Konto	21, 22, 23, 24, 51, 52
Kontoinhaber.....	21
Kosten.....	29, 39, 51, 52, 53
Kredit.....	18, 20, 26
Kreditgläubiger.....	19
Kündigung.....	32, 57
Kündigungsfrist.....	32
L	
Lebenspartner.....	6, 14, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 42, 50, 54
Lebensstellung.....	16
Leistungen	
Leistung.....	7, 13, 14, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 51, 55
letztwillige Verfügung	28, 29, 30, 50, 56
M	
Mieter	32, 33, 34, 35, 36, 52, 53
Mietrecht.....	31, 36
Mietrechtsreform	32
Mietverhältnis	32, 53
Mietvertrag.....	32, 33, 34, 36
Mietwohnung	31, 36, 51, 52, 53
Mitarbeit	
Mitarbeit im Betrieb des Partners	54
Mitbesitz	10
Miteigentümerschaft	
Miteigentum.....	11
Miteigentumsanteile	16
Muster	
Mustervorlage	13, 36, 47, 48
Mustervorlage.....	47
Mutter	39, 40
N	
nachehelicher Unterhaltsanspruch	42, 43
Nachmieterstellung.....	32
Nachweislichkeit	
Nachweis.....	13, 55
neuer Partner	41, 42, 43, 44, 45
Notar	
notarieller.....	27, 28, 49
Notbedarf	15
Nutzung der Wohnung.....	34
O	
one-night-stand	
One-Night-Stand	41
P	
Partnerschaftsvereinbarung.....	48
Partnerschaftsvertrag.....	4, 12, 13, 29, 47, 48, 49, 50, 53, 57
persönlichen Gebrauch.....	11
Pflichtteilsentzug	28
Pkw	17, 18, 20, 51
R	
Rechtsanwalt	1, 27, 37, 54
Rechtsrat	27, 29, 54, 57

Regress.....	25	<i>U</i>	
Rückforderung.....	13, 14, 15, 18	Umgang.....	38
Rückforderungsanspruch	15	unbenannte Zuwendung	
Rückgriff.....	26	unbenannte Zuwendungen	12, 13
Rücktrittsvorbehalt	29	unentgeltliche Zuwendung	
S		unentgeltliche Zuwendungen	12, 14
Scheidungsrate	41	ungerechtfertigte Bereicherung	14
Schenker	14, 15	Unterhalt	14, 15, 38, 39, 53, 54
Schenkung.....	12, 13, 14, 15, 55	Unterhaltsanspruch.....	38, 40, 41, 42, 43, 44, 53,
Schenkungssteuer	30	54	
Schuldbeitritt.....	25	Unterhaltsansprüche	38, 41, 42
Schulden	12, 18, 26	Unterhaltsberechtigte	
Schwangerschaft.....	39	Unterhaltsberechtigter.....	42, 43, 44, 45
schwerwiegendes Fehlverhalten	44	Unterhaltsgläubiger	42
Selbstverschulden des Schenkers	15	Unterhaltsleitlinien	40
sittenwidrig		Unterhaltspflicht	
Sittenwidrigkeit.....	28	Unterhalt	14, 39
Sittenwidrigkeit	28, 54	Unterhaltsrecht	40
Sonderrechtsnachfolge	33	Unterhaltstatbestand	40, 41
Sorgeerklärung		<i>V</i>	
Sorgerechtserklärung.....	37	Vater	36, 37, 38, 39, 40
Sorgerecht	36, 37	Vaterschaft	36
Sparbuch	23	Verarmung	14
Steuerberater	31, 54	Verfehlungen.....	15
Steuerklasse.....	30	Vermieter	32, 33, 35, 52, 53
Strafrecht.....	46	Vermögen.....	7, 17, 30
T		Vermögensberater.....	31
Testament.....	27, 56	Vermögensverzeichnis.....	50
Tilgungsleistungen.....	19	Vermögenswert	
Tilgungsraten.....	19	großer Vermögenswert	16, 17
Tod des Partners		Versorgungsgrundlage	16
Versterben des Partners	33	Verstoß gegen die guten Sitten.....	28
Trauschein.....	47	Vertrag	7, 8, 29, 49, 56
Trennung.....	4, 11, 12, 13, 16, 18, 19, 20, 21,	vertragliche Abrede	20, 21, 27
23, 24, 27, 29, 34, 37, 50, 51, 52, 53, 54		Vertretungsmacht	
		Vollmacht	49

Verwirkung	44	Wohngemeinschaft	5, 33
Verwirkungstatbestand	44, 45	Wohnung... 10, 32, 33, 34, 35, 48, 50, 52, 53	
Verwirkungstatbestände.....	42, 44		
W		Z	
Widerruf.....	15	Zeuge	
wirtschaftliche Unabhängigkeit.....	16	Zeugeneigenschaft.....	46
Wirtschaftsgemeinschaft.....	5, 33	Zivilrecht.....	46
Wohl des Kindes		Zivilverfahren.....	47
Kindeswohl	38	Zustimmung der Mutter	38
		Zuwendungen.....	12, 13, 14, 15, 31, 54, 55

Urheberrechtsbelehrung:

Dieses EBook ist urheberrechtlich geschützt. Es ist lediglich gestattet, dass PDF-Dokument einmalig für den eigenen Gebrauch auszudrucken (nur bei Verlust der gedruckten Version darf ein erneuter Ausdruck erfolgen), einmalig auf dem Rechner zu speichern sowie eine digitale Sicherheitskopie (z.B. auf CD-Rom) zu fertigen. Eine sonstige Vervielfältigung und Verwendung jeglicher Art bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Firma Rechtinco. Verstöße gegen das Urheberrecht werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.